

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2018 und des
Lageberichts 2018**

**des Kommunalunternehmens
der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid
Anstalt öffentlichen Rechts,
Much**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10
5. Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	11
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	12

Anlagen

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018	1
Bilanz zum 31. Dezember 2018	2
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	3
Anhang zum Jahresabschluss 2018	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Abkürzungsverzeichnis

GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
UStG	Umsatzsteuergesetz

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss vom 30. Januar 2019 des Verwaltungsrats des

**Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid
Anstalt öffentlichen Rechts, Much,**

(im Folgenden auch "AöR", Anstalt "gKU" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Der Vorstand des Unternehmens beauftragte uns daraufhin, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen und über die Prüfung Bericht zu erstatten.

Gemäß §§ 22 und 27 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein- Westfalen ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Unser Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden. Nach § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) ist diese Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchzuführen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Die Ergebnisse aus Prüfung nach § 53 HGrG sind im Abschnitt 5 angegeben. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Lagebericht (Anlage 1) sowie den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4), beigefügt. Die Anlage 5 beinhaltet den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers. Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG ist als Anlage 6 beigefügt.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das geprüfte Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. **Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage der Anstalt im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung:

Geschäftsverlauf und Lage der Anstalt

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen des Vorstands zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Anstalt besonders hinzuweisen:

- Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 schließt ausgeglichen ab. Im Vergleich zum im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschuss von 36.199,93 EUR bedeutet diese eine Verschlechterung um 36.199,93 EUR.
- Die Herstellung der Ver- und Entsorgungsanschlüsse und der Grundausbau der Straßen in den Gewerbegebieten Bitzen und Bövingen wurden 2014 fertiggestellt. Der Endausbau erfolgte im Gewerbegebiet Bitzen im Herbst 2015 und in Bövingen im Herbst 2018. Bis zum 31. Dezember 2018 konnten alle Gewerbeflächen verkauft werden. Aufgrund der bei der Erschließung entstandenen Mehrkosten muss ein Betrag von rd. 34 TEUR durch eine Verlustabdeckung seitens der Trägergemeinden abgedeckt werden.
- Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist ein Cash-Flow von rd. 19 TEUR erwirtschaftet worden. Dies zeigt, dass die laufenden Ausgaben der Anstalt über Umsatzerlöse refinanziert werden konnten.
- Die Tagesgeldaufnahme betrug zum Jahresende 1,9 Mio. EUR. Eine Darlehensaufnahme erfolgte im Berichtsjahr noch nicht. Die Kreditermächtigung wurde in voller Höhe in das Wirtschaftsjahr 2019 übertragen. Das Kommunalunternehmen war jederzeit liquide.
- Die Bilanz des Kommunalunternehmens weist zum 31. Dezember 2018 auf der Aktiv- und Passivseite einen Wert von 2.976.851,93 EUR aus. Die Summe der Vorjahresbilanz belief sich auf 2.604.084,66 EUR. Die Bilanzsumme erhöht sich damit im Wesentlichen durch die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den Baubetriebshof um rd. 373 TEUR.

- Der Vorstand hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen.

Die Aussagen des Vorstandes zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Anstalt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Anstalt wieder.

Voraussichtliche Entwicklung der Anstalt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen des Vorstands zur voraussichtlichen Entwicklung der Anstalt hervorzuheben:

- Ziel des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind wirtschaftliches Handeln und finanzielle Handlungsspielräume für die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid zu schaffen. Die Auslastung der Fahrzeuge und Maschinen ist zu verbessern. Aufgaben, die nicht wirtschaftlich erbracht werden können, müssen abgegeben werden. Zur Erfüllung der verbleibenden Aufgaben gilt es, qualifiziertes und leistungsfähiges Personal zu gewinnen und fortzubilden.
- Im Wirtschaftsplan 2019 ist ein ausgeglichenes Ergebnis geplant.

Die Beurteilung der Lage des Unternehmens, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands und der Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir nachstehend aufgeführte berichtspflichtige Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie sonstige Tatsachen festgestellt:

Entgegen § 27 Abs. 1 KUV NRW und entgegen § 9 Abs. 4 der Satzung hat die Anstalt den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Gemäß §§ 22 und 27 Abs. 2 KUV NRW ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer erteilten Aufklärungen und Nachweise. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde die Prüfung erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die gesetzlichen Vertreter der AöR ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Verwaltungsrat, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu tragen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der AöR, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, der von uns geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde am 30. Januar 2019 vom Verwaltungsrat der Anstalt festgestellt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden:

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
 - Unregelmäßigkeiten sowie
 - Going Concern und

- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des (Gesamt-)Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der AöR sowie
 - mit dem IT-System der AöR.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Bewertung der Sachanlagen,
- Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Ausweis der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit des Personalaufwands,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang und
- Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/ oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/ oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Beurteilung.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffeldes zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Beurteilung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen, da das Vorratsvermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Bereich des Prüffeldes Debitoren wurden statt der Einholung von Saldenbestätigungen alternative Prüfungshandlungen durchgeführt, durch die eine vergleichbare Prüfungssicherheit erlangt werden konnte. Im Bereich der Kreditoren wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Position im Vergleich zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung ist.

Bankbestätigungen wurden von uns eingeholt.

Den Anhang prüften wir unter dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der AöR zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechnungen in der Zeit vom 18. November 2019 bis zum 12. März 2020 durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Der Vorstand hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Anstalt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 KUV NRW und § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Anstalt führt seine Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Geschäftsvorfälle der Anstalt werden in der Finanzbuchhaltung unter Zuhilfenahme von EDV-Systemen verarbeitet.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der AöR erfolgt auf der EDV-Anlage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unter Verwendung des Programms SAP ERP der Firma SAP SE, Walldorf. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 25. Juni 2018 für das Programm wurde uns vorgelegt. Im Rahmen von Basisprüfungen wurden die Programmfunktionalitäten getestet und anschließend festgestellt, dass das Verfahren, soweit finanzwirksam und bei der civitec im Einsatz, bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse erzeugt. Die Anwendungen werden über den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (civitec) bereitgestellt, der auch den First- und Second-Level-Support zur Verfügung gestellt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung fällt vereinbarungsgemäß in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Much. Die Abwicklung erfolgt über die civitec in Siegburg, die das System LOGA einsetzt.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Betriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte zum 01. Januar 2018 wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 4), weil eine Aufnahme in den Hauptteil dieses Berichts nur zu einer Wiederholung führen würde.

Gegenüber dem Vorjahr hat der Vorstand der AöR keine Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

5. Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG getroffen. Der Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. März 2020 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, Much, und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

"An das Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Much,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, Much, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, Much für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 114 Abs. 10 -GO NRW- (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) und der §§ 22 und 27 der KUV NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) und § 27 KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder,

falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 12. März 2020

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2018

des Kommunalunternehmens der Gemeinden

Much und Neunkirchen-Seelscheid

Anstalt öffentlichen Rechts, Much



Inhalt

1.	Allgemeine Angaben.....	3
2.	Lage und Geschäftsverlauf.....	3
2.1	Ertragslage	3
2.2	Finanzlage	4
2.3	Vermögenslage.....	4
3.	Spartenergebnisse	5
3.1	Geschäftsbereich Zentrale Dienste	5
3.1.1	Geschäftsverlauf 2018.....	6
3.1.2	Projekte 2018.....	6
3.1.3	Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung.....	6
3.2	Geschäftsbereich Baubetriebshof.....	7
3.2.1	Geschäftsverlauf 2018.....	7
3.2.2	Projekte 2018.....	9
3.2.3	Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung.....	9
3.3	Geschäftsbereich Interkommunale Gewerbegebiete	11
3.3.1	Geschäftsverlauf 2018.....	11
3.3.2	Projekte 2018.....	14
3.3.3	Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung.....	15
4.	Berichterstattung nach § 53 HGrG	16
5.	Sonstige Angaben nach § 289 HGB	16
6.	Voraussichtliche Entwicklung des Kommunalunternehmens.....	17



1. Allgemeine Angaben

Das Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid wird seit dem 01.01.2011 in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.

Aufgaben nach der Unternehmenssatzung sind:

- ✚ Entwicklung, Vermarktung und Betreibung gemeinsamer Gewerbegebiete sowie Sicherstellung der erforderlichen Grundstücksverfügbarkeit als Teilaufgaben im Rahmen der Boden- und Siedlungspolitik der Träger;
- ✚ Teilaufgaben im Bereich Straßenunterhaltung, Grünflächenunterhaltung, Abfallentsorgung
- ✚ sowie Friedhofswesen.

Das Kommunalunternehmen besteht aus drei Geschäftsbereichen:

- ✚ Zentrale Dienste
- ✚ Baubetriebshof
- ✚ Gewerbegebiete

2. Lage und Geschäftsverlauf

2.1 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 schließt ausgeglichen ab. Im Vergleich zum im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschuss von 36.199,93 € bedeutet dies eine Verschlechterung um 36.199,93 €. Die Gründe sind in den Geschäftsbereichen Baubetriebshof und Gewerbegebiete dargestellt.

Tätigkeitsschwerpunkt der Sparte Baubetriebshof sind Dienstleistungen für die Gemeinden und ihre Betriebe im Bereich der Daseinsvorsorge. Der Leistungsbereich unterliegt daher nur in vergleichsweise geringem Maße konjunkturellen Schwankungen. Es besteht jedoch eine Abhängigkeit von der Haushaltslage der Trägergemeinden. Zudem muss sich der Baubetriebshof dem Vergleich mit privaten Anbietern stellen.

Insgesamt ist beim Baubetriebshof ein Fehlbetrag von rd. 38 T€ entstanden.



Die Auslastung des Baubetriebshofes mit Aufträgen durch die Gemeinden ist weiterhin hoch. Im Wirtschaftsjahr 2018 ergab sich ein Fehlbetrag vor allem aufgrund von vermehrten Erkrankungen sowie durch den Umzug des Standortes Much nach Much-Kreuzkapelle.

Die Herstellung der Ver- und Entsorgungsanschlüsse und der Grundausbau der Straßen in den Gewerbegebieten Bitzen und Bövingen wurden 2014 fertiggestellt. Der Endausbau erfolgte im Gewerbegebiet Bitzen im Herbst 2015 und in Bövingen im Herbst 2018. Bis zum 31.12.2018 konnten alle Gewerbeflächen verkauft werden. Aufgrund der bei der Erschließung entstandenen Mehrkosten muss ein Betrag von rd. 34 T€ durch eine Bedarfszuweisung seitens der Trägergemeinden abgedeckt werden.

2.2 Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist ein Cash-Flow von rd. 19 T€ erwirtschaftet worden. Dies zeigt, dass die laufenden Ausgaben der Anstalt über Umsatzerlöse refinanziert werden konnten.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit betrug im Berichtsjahr rd. 479 T€. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

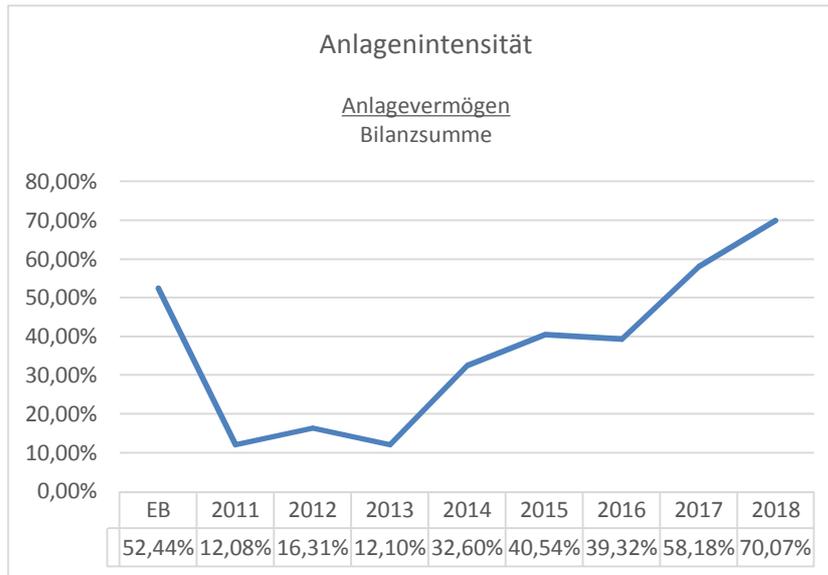
	2017	2018
Veräußerung Grundstücke Gewerbegebiete	1.049.651,00 €	301.634,00 €
Verkauf von Fahrzeugen und Geräten	26,00 €	37.330,47 €
Investitionszuschüsse	800,00 €	0,00 €
Grunderwerb für Bauhof	-8.090,04 €	0,00 €
Erwerb von Fahrzeugen und Geräten	-31.415,33 €	-473.886,56 €
Planung Bauhofneubau	-124.950,26 €	-122.393,40 €
Erschließung Gewerbegebiete	-48.224,40 €	-221.190,12 €
Abrechnung Zuschüsse Bodenfilter	<u>207.580,40 €</u>	<u>0,00 €</u>
	1.045.377,37 €	-478.505,61 €

Die Liquiditätsbedarfe aus dem operativen Geschäft und der Investitionstätigkeit wurden in 2018 ausschließlich über Liquiditätskredite (Tagesgeld) gedeckt. Die Tagesgeldaufnahme betrug zum Jahresende 1,9 Mio. €. Eine Darlehensaufnahme erfolgte im Berichtsjahr noch nicht. Die Kreditemächtigung wurde in voller Höhe in das Wirtschaftsjahr 2019 übertragen. Das Kommunalunternehmen war jederzeit liquide.

Insgesamt ist die Finanzlage als zufriedenstellend zu beurteilen.

2.3 Vermögenslage

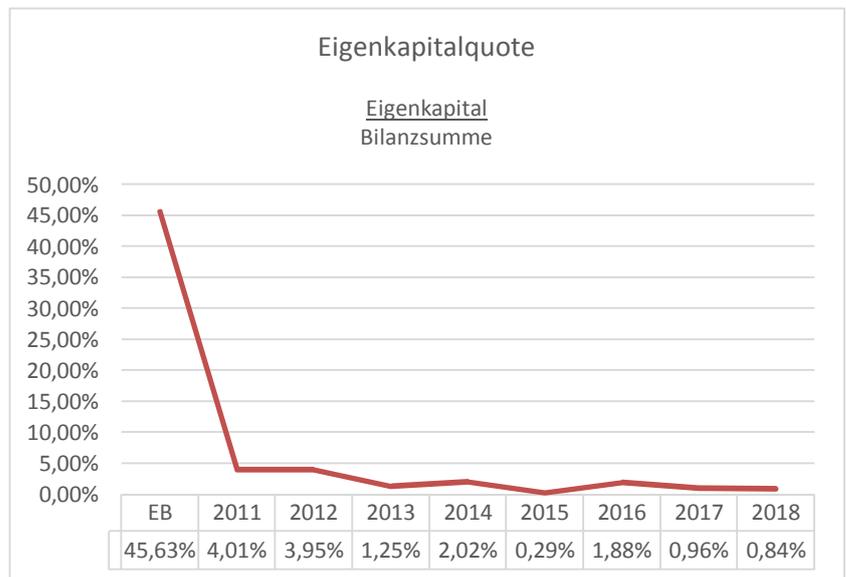
Die Bilanz des Kommunalunternehmens weist zum 31.12.2018 auf der Aktiv- und Passivseite einen Wert von 2.976.851,93 € aus. Die Summe der Vorjahresbilanz belief sich auf 2.604.084,66 €. Die Bilanzsumme erhöht sich damit i.W. bedingt durch die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den Baubetriebshof um rd. 373 T€.



Der Wert des Anlagevermögens ist mit rd. 2,09 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (rd. 1,52 Mio. €) um rd. 571 T€ gestiegen. Ursächlich ist hierfür vor allem die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den Baubetriebshof. Die Anlagenintensität erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr von 58,18 % auf 70,07 %.

Die Eigenkapitalquote beträgt 0,84 % und hat sich damit aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahreswert von 0,96 % um

0,12 Prozentpunkte verringert. Der bereits seit einigen Jahren geringe Eigenkapitalanteil ist dem Umstand geschuldet, dass das Kommunalunternehmen bei der Gründung nicht mit liquiden Mitteln ausgestattet wurde und daher zur Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich auf Kredite angewiesen ist. Zur Vermeidung einer Aufzehrung der Kapitalrücklage muss ein Teil des bei der Erschließung der Gewerbegebiete entstandenen Verlustes durch eine Bedarfzuweisung der Trägergemeinden i.H.v. rd. 34 T€ ausgeglichen werden.



3. Spartenergebnisse

3.1 Geschäftsbereich Zentrale Dienste

Im Geschäftsbereich Zentrale Dienste sind die Summen zusammengefasst, die nicht unmittelbar den beiden anderen Geschäftsbereichen zugeordnet werden können.



3.1.1 Geschäftsverlauf 2018

Aufwendungen ¹	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abweichung/€
bezogene Leistungen	15,98	0,00	37,70	-37,70 €
Abschreibungen	985,00	985,00	985,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	89.493,24	90.993,00	85.221,03	5.771,97
Ergebnis nach Steuern	90.494,22	91.978,00	86.243,73	5.734,27
Jahresüberschuss (-)/ Jahresfehlbetrag (+) vor ILV	90.494,22	91.978,00	86.243,73	5.734,27
Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	-90.494,22	-91.978,00	-86.243,73	-5.734,27
Jahresüberschuss (-)/ Jahresfehlbetrag (+) nach ILV	0,00	0,00	0,00	0,00

Das Jahresergebnis ist über die interne Leistungsverrechnung (ILV) in Planung und Rechnung ausgeglichen.

Der Jahresfehlbetrag vor internen Leistungsverrechnungen liegt mit rd. 86 T€ um rd. 6 T€ niedriger als in der Planung.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen vor allem die Kostenerstattungen an die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid (rd. 25 T€, Plan: rd. 28 T€) und Much (rd. 28 T€, Plan: rd. 27 T€) für Geschäftsführung und Sitzungsgelder des Verwaltungsrates sowie den Vorstand ins Gewicht.

3.1.2 Projekte 2018

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden keine besonderen Projekte durchgeführt, über die zu berichten wäre.

3.1.3 Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Der Vorstand hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen. Die Risikomatrix ist dem Lagebericht als Anlage beigelegt.

Für den Bereich der Zentralen Dienste wurden die Risiken mangelnde Dokumentation/Organisationsverschulden, fehlerhafte Bilanzierung sowie Liquiditäts- und Zinsmanagement definiert.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Entwicklung der Risiken.

¹ Salden mit umgekehrtem Vorzeichen



3.2 Geschäftsbereich Baubetriebshof

3.2.1 Geschäftsverlauf 2018

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 37.604,89 € ab. Kalkuliert wurde im Wirtschaftsplan 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 19.856,40 €. Der Fehlbetrag ist u.a. aufgrund höherer interner Leistungen im Zusammenhang mit dem Umzug des Bauhofes Much, soweit diese nicht von der Gemeinde Much erstattet wurden, sowie krankheitsbedingter Ausfälle entstanden.

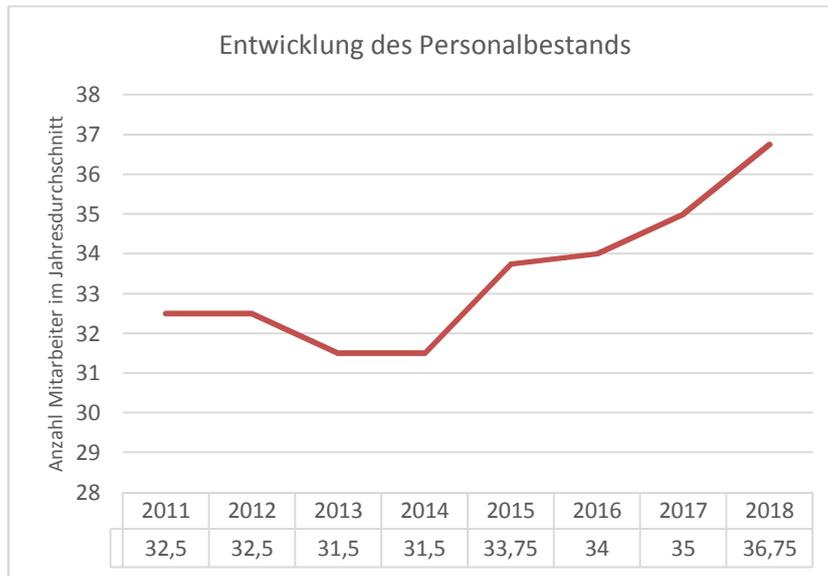
Erträge und Aufwendungen ²	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abweichung/€
Umsatzerlöse	-2.328.719,58	-2.462.859,00	-2.357.852,22	-105.006,78
Andere aktivierte Eigenleistungen	-10.614,70		-6.265,05	6.265,05
Sonstige betriebliche Erträge	-7.703,18	-2.604,88	-75.987,94	73.383,06
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	93.809,97	101.230,62	103.815,55	-2.584,93
Löhne und Gehälter	1.289.864,76	1.319.389,31	1.363.595,44	-44.206,13
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	353.594,70	369.297,04	372.553,58	-3.256,54
Abschreibungen	138.960,37	163.893,24	163.392,33	500,91
Sonstige betriebliche Aufwendungen	430.033,22	405.996,85	398.294,23	7.702,62
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.883,19	13.125,00	6.670,95	6.454,05
Ergebnis nach Steuern	-37.891,25	-92.531,82	-31.783,13	-60.748,69
Sonstige Steuern	9.876,01	10.099,70	12.840,55	-2.740,85
Jahresüberschuss (-)/ Jahresfehlbetrag (+) vor ILV	-28.015,24	-82.432,12	-18.942,58	-63.489,54
Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	-7.601,33	-5.829,88	-6.551,92	722,04
Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	69.665,45	68.405,60	63.099,39	5.306,21
Jahresüberschuss (-)/ Jahresfehlbetrag (+) nach ILV	34.048,88	-19.856,40	37.604,89	-57.461,29

Geschäftsbeziehungen bestehen mit den Gemeinden Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath einschließlich dem Wasserwerk und Abwasserbetrieb Much sowie den Gemeindewerken Neunkirchen-Seelscheid, AÖR.

² Erträge und Salden mit umgekehrtem Vorzeichen



Der Baubetriebshof erbringt Leistungen in Form von Personalleistungen, Materialleistungen, Fremdleistungen und Maschinenleistungen. Die Leistungspreise werden für jedes Geschäftsjahr kalkuliert und vom Verwaltungsrat beschlossen.



Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren stellen Mitarbeiterbelange den wesentlichen Indikator dar. Im Geschäftsjahr 2017 wurden zwei seit 2015 bzw. 2016 offene Stellen besetzt. 2018 wurde eine weitere Stelle neu eingerichtet und besetzt, sodass sich die durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 35 auf 36,75 erhöht hat.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse im Bereich Baubetriebshof liegen um rd. 105 T€ unter dem Planansatz. Für den Umzug nach Kreuzkapelle sind Personalleistungen von rd. 40 T€ angefallen. Daneben ergaben sich geringere Erlöse aufgrund krankheitsbedingter Ausfallzeiten.

Aktivierete Eigenleistungen

Es handelt sich um die Kosten für Personal- und Maschineneinsatz einschl. Planungsleistungen für die folgenden Investitionsmaßnahmen:

Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten	5.859,88 €
Planung Bauhofneubau	<u>405,17 €</u>
	6.265,05 €

Sonstige betriebliche Erträge

Aus der Veräußerung mehrerer ausgemusterter Fahrzeuge konnten Erlöse über Buchwert i.H.v. rd. 42 T€ erzielt werden.



Die Gemeinde Much erstattet die Mehrkosten, die aufgrund des zusätzlichen Umzugs des Bauhofes anfallen. Eine Abrechnung erfolgt nach dem Umzug nach Nackhausen. Im Jahresabschluss 2018 wurde eine Erstattung der angefallenen Sachkosten sowie 50 % der Personalkosten für den Umzug nach Kreuzkapelle i.H.v. insgesamt rd. 24 T€ als Forderung berücksichtigt.

Zur Abdeckung des anteiligen Fehlbetrages bei der Erschließung der Gewerbegebiete wurde eine Bedarfzuweisung der Trägergemeinden i.H.v. rd. 34 T€ vereinnahmt.

Personalaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen wurden im Vergleich zur Planung rd. 47 T€ mehr aufgewandt.

Im Wirtschaftsplan war eine Tarifierhöhung um 2 % zum 01.03.2018 berücksichtigt. Tatsächlich betrug die Tarifsteigerung rd. 3,19 % (+ rd. 17 T€).

Der Bestand der Urlaubsrückstellungen erhöhte sich zudem um rd. 23 T€.

3.2.2 Projekte 2018

Im Jahr 2018 wurden folgende Projekte durchgeführt:

-  Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten
-  Planung für den Bauhofneubau

3.2.3 Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

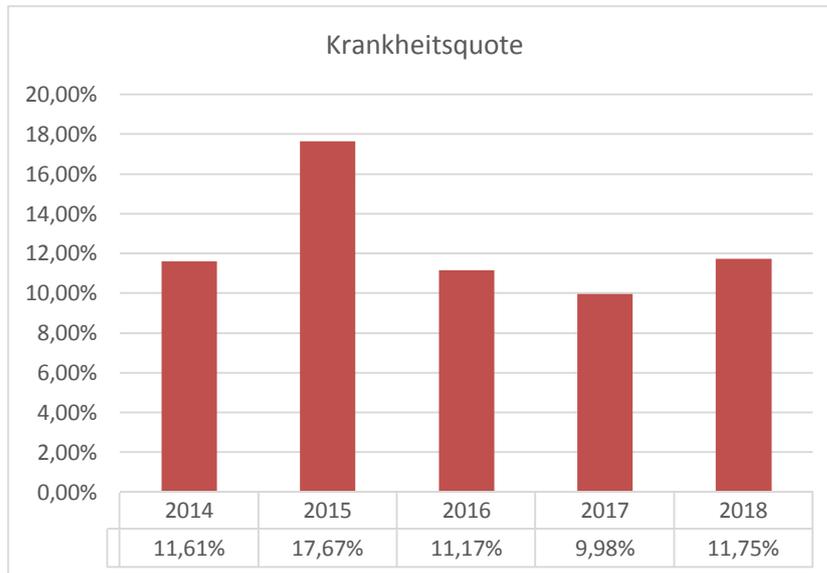
Der Vorstand hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen. Die Risikomatrix ist dem Lagebericht als Anlage beigefügt.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Entwicklung der Risiken.

Die vorliegende Potentialanalyse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner zeigt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid für beide Seiten erhebliche Einsparpotentiale beinhaltet. Für beide Gemeinden eröffnen sich damit Möglichkeiten zu effizienterer Aufgabenwahrnehmung bei gleichzeitig günstigerer betriebswirtschaftlicher Aufstellung. Da sich gerade kommunale Bauhöfe aufgrund ihrer handwerklich/gewerblichen Tätigkeiten häufig dem Vergleich mit privaten Anbietern stellen müssen, liegt in einer solchen Zusammenarbeit die Chance zur Stärkung von Gestaltungsoptionen in kommunaler Hand. Durch die Steigerung der Eigenständigkeit wird dem Bauhof mit höherer Verantwortung auch die Gelegenheit gegeben, sich durch effizientere Strukturen auf diese Anforderungen einzustellen. Über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren zeigt die Analyse Synergie-Potentiale von rd. 900.000 € pro Kommune auf.



Ein Risiko besteht darin, dass die Gemeinden aufgrund ihrer finanziellen Situation Leistungen nicht an das gKU vergeben bzw. ihre Leistungen einschränken. Hierdurch würde ein Verlust im Geschäftsbereich Baubetriebshof entstehen, der nur durch Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes ausgeglichen werden könnte.



Ein weiteres Risiko liegt in der Altersstruktur der Belegschaft und der Entwicklung des Krankenstands. Ein wachsender Krankenstand kann dazu führen, dass die Aufträge der Kunden nicht mehr zeitnah und zufriedenstellend bearbeitet werden können. Mehr als die Hälfte der Mitarbeiter werden in den nächsten 15 Jahren altersbedingt ausscheiden. Die Gewinnung und Entwicklung qualifizierten und leistungsfähigen Personals sind daher mittelfristig vordringliche Aufgabe. Für die

beiden seit 2015 bzw. 2016 offenen Stellen wurden mit Wirkung vom 01.09.2017 zwei neue Mitarbeiter eingestellt. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde eine Stelle neu eingerichtet und besetzt. Für zwei Mitarbeiter, die zum 01.02.2019 in Rente gegangen sind, wurden zeitnah Nachfolger eingestellt. Gleichzeitig gilt es, die Gesundheit der Mitarbeiter durch Schaffung bedarfsgerechter Arbeitsplätze, betriebliches Wiedereingliederungsmanagement und die Erstellung eines Gesundheitsprogramms zu fördern.

Darüber hinaus plant der Vorstand, die Abrechnung der Einsätze von dem bisherigen Zeitmaßstab auf einen Flächenmaßstab umzustellen, um den Kunden des Unternehmens einen transparenten Vergleich der gKU-Leistungen mit Alternativangeboten aus der Privatwirtschaft zu ermöglichen. Für den Bereich der Friedhofspflege wurde dies bereits umgesetzt.

Ein erhebliches Risiko stellt die mögliche Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuerpflicht für Leistungen zwischen Personen des öffentlichen Rechts dar. Nach einem Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner würde eine Umsatzsteuerpflicht im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2016 unter Zugrundelegung der Planwerte zu einer Mehrbelastung von rd. 900 T€ führen. Der Bundesfinanzhof hat in seinen Urteilen vom 10.11. und 01.12.2011 festgestellt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts immer unternehmerisch tätig werden, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln und damit der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 02.04.2012 zunächst mitgeteilt, die o.g. Urteile bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden zu werden. Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 ist eine Reform des Umsatzsteuerrechts in Kraft getreten, wonach die Zusammenarbeit zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts seit dem 01.01.2017 nur noch dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn die Leistungen entweder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder sie auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrneh-



mung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt (§ 2b UStG). Zudem gestattet eine Übergangsregelung auf Antrag die Weiterführung des bisherigen Rechts bis zum 31.12.2020. Der Vorstand geht davon aus, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Tätigkeiten des gKU im Bereich des Baubetriebshofes vorliegen. Dennoch wurde zunächst die Übergangsregelung in Anspruch genommen, um die Auswirkungen des neuen § 2b UStG im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des gKU näher zu untersuchen.

Ein Großteil der oben genannten Synergieeffekte soll durch den geplanten gemeinsamen Bauhofstandort in Nackhausen erreicht werden. Nach der aktuellen Kostenschätzung betragen die Kosten für Planung, Erschließung, Bau und Ausstattung des Gebäudes rd. 4,1 Mio. €. Vor der endgültigen Entscheidung über einen Neubau wurden mögliche Handlungsalternativen (Sanierung der vorhandenen Standorte oder Neubau) in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nochmals gegenübergestellt. Am 15.11.2016 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass der Bauhof am Standort Nackhausen mit dem o.g. Betrag als Kostenobergrenze errichtet wird. Die Baugenehmigung liegt seit Januar 2018 und die für den Betrieb erforderliche Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für die Naafbachtalsperre liegt seit dem 08.03.2019 vor. In der Folge wurde im April 2019 die Funktionalausschreibung durchgeführt, welche allerdings mangels Angebote erfolglos blieb und daher aufgehoben werden musste. Im nächsten Schritt soll die Leistung nun in Form eines freihändigen bzw. Verhandlungsverfahrens vergeben werden. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt derzeit eine Überarbeitung der Pläne. Durch den Einsatz von bewehrtem Boden könnte eine steilere Abböschung und damit eine größere bebaubare Fläche erreicht werden, die eine Errichtung des Bauhofes in eingeschossiger Bauweise als Systembau ermöglicht. Parallel dazu wird die Möglichkeit einer Errichtung des Bauhofes in Holzbauweise untersucht. Mit Unterstützung der Kommunalagentur werden darüber hinaus mögliche Förderzugänge geprüft. Bei einem Baubeginn Mitte 2020 könnte mit einer Fertigstellung im Herbst 2021 gerechnet werden.

3.3 Geschäftsbereich Interkommunale Gewerbegebiete

3.3.1 Geschäftsverlauf 2018

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 37.604,89 € ab. Kalkuliert wurde im Wirtschaftsplan 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 16.343,53 €.

Erträge und Aufwendungen ³	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abweichung/€
Umsatzerlöse	-1.049.651,00	-300.830,00	-301.634,00	804,00
Bestandsveränderungen	891.237,91	-259.257,18	198.987,02	-458.244,20
Aktivierete Eigenleistungen	-2.440,18	0,00	-1.405,20	1.405,20
Sonstige betriebliche Erträge	-17.098,95	0,00	-68.301,76	68.301,76
Materialaufwand	165.052,55	506.719,37	81.569,53	425.149,84
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	1.375,75	0,00	100,03	-100,03

³ Erträge und Salden mit umgekehrtem Vorzeichen



Erträge und Aufwendungen ³	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abweichung/€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.824,40	747,00	13.646,01	-12.899,01
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.233,43	6.875,00	9.655,81	-2.780,81
Ergebnis nach Steuern	11.533,91	-45.745,81	-67.382,56	21.636,75
Sonstige Steuern	81,41	0,00	81,41	-81,41
Jahresüberschuss (-)/ Jahresfehlbetrag (+) vor ILV	11.615,32	-45.745,81	-67.301,15	21.555,34
Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	28.430,10	29.402,28	29.696,26	-293,98
Jahresüberschuss (-)/ Jahresfehlbetrag (+) nach ILV	40.045,42	-16.343,53	-37.604,89	21.261,36

Die wesentlichen Aufgaben im ersten Geschäftsjahr bestanden darin, die Grundstücke für die interkommunalen Gewerbegebiete zu sichern und zu erwerben. Für das Wirtschaftsjahr 2012 war die Erschließungsplanung vorgesehen. Die Herstellung der Ver- und Entsorgungsanschlüsse sowie der Grundausbau der Straßen sind im Jahr 2014 fertiggestellt worden. Der Endausbau erfolgte im Gewerbegebiet Bitzen im Herbst 2015 und in Bövingen im Herbst 2018. Die aktuelle Kostenschätzung für die Erschließung der Gewerbegebiete stellt sich nach heutigem Stand wie folgt dar:

	JA 2018	WP 2018	mehr/weniger
1. Bitzen			
1.1 Grunderwerb	1.393.751,65 €	1.393.751,65 €	
1.2 Erschließungsplanung			
1.2.1 Erschließungsvorplanung, Vermessungskosten u.a.	143.098,55 €	143.098,55 €	
1.2.2 Erschließungsplanung	244.671,94 €	244.671,94 €	
1.2.3 Summe	387.770,49 €	387.770,49 €	
1.3 Erschließung			
1.3.1 Grundausbau inkl. Bodenfilter	2.258.125,61 €	2.228.119,71 €	30.005,90 €
1.3.2 Endausbau	181.000,00 €	181.000,00 €	
1.3.3 Summe	2.439.125,61 €	2.409.119,71 €	30.005,90 €
1.4 Ökol. Ausgleich			
1.4.1 Planungskosten u.a.	19.765,35 €	19.765,35 €	
1.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	265.000,00 €	265.000,00 €	
1.4.3 Summe	284.765,35 €	284.765,35 €	
1.5 Aktivierte Eigenleistungen	4.461,96 €	4.488,97 €	-27,01 €
1.6 Summe	4.509.875,06 €	4.479.896,17 €	29.978,89 €
1.7.1 Landeszuschuss Bodenfilter	-239.884,03 €	-239.884,03 €	
1.7.2 Erstattung Erschließungskosten Fremdgrundstück	-135.367,45 €	-135.770,15 €	402,70 €
1.8 Kosten gKU	4.134.623,58 €	4.104.241,99 €	30.381,59 €
2. Bövingen			
2.1 Grunderwerb	494.004,86 €	494.004,86 €	
2.2 Erschließungsplanung			
2.2.1 Erschließungsvorplanung, Vermessungskosten u.a.	134.162,21 €	140.578,57 €	-6.416,36 €
2.2.2 Erschließungsplanung	216.636,46 €	216.636,46 €	
2.2.3 Summe	350.798,67 €	357.215,03 €	-6.416,36 €
2.3 Erschließung			



2.3.1 Grundausbau inkl. Bodenfilter	1.755.537,02 €	1.711.227,37 €	44.309,65 €
2.3.2 Stichweg	20.600,56 €	20.600,56 €	
2.3.3 Endausbau	155.493,67 €	170.000,00 €	-14.506,33 €
2.3.4 Summe	1.931.631,25 €	1.901.827,93 €	29.803,32 €
2.4 Ökol. Ausgleich			
2.4.1 Planungskosten u.a.	8.379,19 €	8.379,19 €	
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	126.000,00 €	126.000,00 €	
2.4.3 Summe	134.379,19 €	134.379,19 €	
2.5 Aktivierte Eigenleistungen	11.377,20 €	9.999,01 €	1.378,19 €
2.6 Summe	2.922.191,17 €	2.897.426,02 €	24.765,15 €
2.7.1 Landeszuschuss Bodenfilter	-221.227,71 €	-221.227,71 €	
2.7.2 Zuschuss AW Much Bodenfilter	-396.088,08 €	-402.267,99 €	6.179,91 €
2.8 Kosten gKU	2.304.875,38 €	2.273.930,32 €	30.945,06 €
3. Gesamtsumme	6.439.498,96 €	6.378.172,31 €	61.326,65 €

Im Wirtschaftsjahr 2018 fielen zusätzliche Kosten für die Abfuhr von Mutterboden im GE Bitzen i.H.v. rd. 13 T€ an, welcher im Zuge der Erschließung auf zwischenzeitlich verkauften Grundstücken zwischengelagert worden war. Für weitere Abfuhrkosten wurde eine Rückstellung von 15 T€ gebildet.

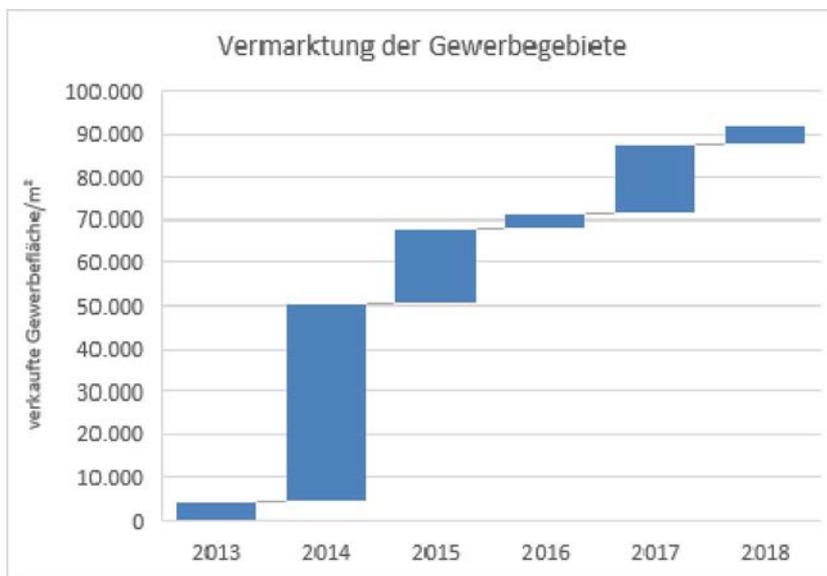
Im Gewerbegebiet Bövingen sind Kosten von rd. 44 T€ für die Entsorgung von Mutterboden angefallen. Dagegen ergab sich im Zuge des Endausbaus eine Einsparung von rd. 15 T€.

Die Gesamtkosten und –erlöse für die Vermarktung der Gewerbegebiete werden nach heutigem Stand wie folgt prognostiziert:

	Bitzen	Bövingen	Gesamt
Anschaffungs-/Herstellungskosten Gewerbegrundstücke	4.193.154,77 €	2.734.179,32 €	6.927.334,09 €
Lfd. Kosten	231.011,82 €	156.723,27 €	387.735,09 €
Zuschüsse/Erstattungen	239.884,03 €	617.315,79 €	857.199,82 €
Einnahmen Grundstücksverkauf	4.021.949,45 €	2.286.526,00 €	6.308.475,45 €
Gewinn (+)/Verlust (-)	-162.333,11 €	12.939,20 €	-149.393,91 €
./. Anschaffungskosten Grünflächen	316.720,29 €	188.011,85 €	504.732,14 €
Liquiditätsüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-479.053,40 €	-175.072,65 €	-654.126,05 €



Die Potentialanalyse für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes ging von einem Fehlbetrag von rd. 1 Mio. € aus. Im Wirtschaftsplan wurde ein nach dem damaligen Planungsstand kostendeckender Grundstückspreis festgesetzt. Im Rahmen der Erschließung der Gewerbegebiete sind jedoch Mehrkosten entstanden. Nach dem Stand des Wirtschaftsplans 2018 wurde mit einem Fehlbetrag von rd. 757 T€ gerechnet. Vor allem aufgrund von Mehrkosten für die Abfuhr von Mutterboden von den Gewerbegrundstücken beträgt dieser Fehlbetrag zum Stichtag 31.12.2018 rd. 797 T€. Diesem stehen Vermögenswerte in Gestalt der den Gewerbegebieten benachbarten Grünflächen i.H.v. rd. 505 T€ gegenüber. Somit ergibt sich bilanziell ein Verlust von rd. 292 T€. Diesem steht ein Gewinnvortrag von rd. 35 T€ bei der Sparte Baubetriebshof gegenüber, sodass sich saldiert ein Fehlbetrag von rd. 257 T€ ergibt. Soweit dieser Fehlbetrag nicht aus den Rücklagen gedeckt werden kann, ist eine Verlustabdeckung durch die Trägergemeinden erforderlich. In der allgemeinen Rücklage ist ein Betrag von rd. 189 T€ angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde bereits ein Betrag von rd. 34 T€ durch eine Verlustabdeckung seitens der Trägergemeinden ausgeglichen. Im Wirtschaftsjahr 2018 muss eine weitere Bedarfszuweisung von rd. 34 T€ von den Trägergemeinden angefordert werden. Hieraus ergibt sich eine Belastung von rd. 17 T€ je Kommune. Für die Jahre 2019 und 2020 kann aufgrund der Beteiligung an den Erlösen aus der Weiterveräußerung von Gewerbegrundstücken mit einem Überschuss von insgesamt rd. 143 T€ gerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Erträge ergibt sich damit insgesamt ein Liquiditätsfehlbetrag von rd. 654 T€.



Die Verlustabdeckung bzw. Bedarfszuweisung kann durch zusätzliche Realsteuereinnahmen bei den Trägergemeinden kompensiert werden. Gemäß der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid sind diese Einnahmen, soweit sie nach

Abzug der Auswirkungen auf Gewerbesteuerumlagen, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage den Gemeinden verbleiben, zwischen beiden Gemeinden aufzuteilen. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurde hier eine Netto-Realsteuermehreinnahme von rd. 17 T€ pro Gemeinde erzielt.

Bis zum Abschlussstichtag wurden alle Grundstücke vermarktet.

3.3.2 Projekte 2018

Im Jahr 2018 wurden folgende Projekte durchgeführt:

-  Erschließung der Gewerbegebiete Bitzen und Bövingen
-  Vermarktung von Grundstücken



3.3.3 Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Der Vorstand hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen. Die Risikomatrix ist dem Lagebericht als Anlage beigefügt.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Entwicklung der Risiken.

Die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid verfolgen beide das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dabei sollen die Gemeinden zukunftsfähig gestaltet werden. Zur Stärkung der Wirtschaftskraft ist eine behutsame Gewerbeflächenansiedlungspolitik zu betreiben, die den potentiellen Konflikt zwischen einer gemeinde- und landschaftsverträglichen Entwicklung und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerecht wird. Die Standorte Bitzen und Bövingen in Much sowie weitere Standorte in Neunkirchen-Seelscheid sollen vom Kommunalunternehmen erschlossen und vermarktet werden. Ein interkommunales Gewerbegebiet Much – Neunkirchen-Seelscheid sollte sowohl Angebote für Betriebsverlagerungen aus beiden Orten, als auch die Möglichkeit der Bündelung themenbezogener Branchen bereitstellen können.

In der ländlichen Region ist eine kostendeckende Vermarktung von Gewerbeflächen schwierig. Die Potentialanalyse aus dem Jahre 2008 weist einen Fehlbetrag von rd. 1 Mio. € für die Entwicklung der Gewerbegebiete Bitzen und Bövingen aus. Im Wirtschaftsplan wurde ein nach dem damaligen Planungsstand kostendeckender Grundstückspreis festgesetzt. Aufgrund der eingetretenen Mehrkosten wird nach Erschließung und Vermarktung aller Grundstücke voraussichtlich ein Liquiditätsfehlbetrag von rd. 656 T€ entstehen. Im Vergleich zur Potentialanalyse entspricht dies einem um rd. 344 T€ geringeren Defizit. Diesem steht zudem Anlagevermögen gegenüber, das im Eigentum des Kommunalunternehmens bleibt und daher mit den Anschaffungskosten bilanziert werden kann. Soweit der Fehlbetrag nicht aus den Rücklagen gedeckt werden kann, ist eine Verlustabdeckung durch die Trägergemeinden erforderlich. Dies führte für 2017 zu einem Verlustausgleich i.H.v. rd. 17 T€ pro Kommune und für 2018 zu einer Bedarfszuweisung von ebenfalls rd. 17 T€ pro Kommune. Bei dem noch ausstehenden ökologischen Ausgleich müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um weitere Kostensteigerungen zu vermeiden.

Bis Mitte 2018 sind alle für die Vermarktung vorgesehenen Gewerbeflächen veräußert worden. Hierbei wurden jeweils mindestens die kalkulierten Verkaufspreise erzielt. Es konnten nicht nur umsiedlungswillige Unternehmen aus den beiden Gemeinden, sondern auch Neuansiedlungen gewonnen werden.

Aufgrund einer Beteiligung an dem Erlös aus der Weiterveräußerung von Grundstücken im Gewerbegebiet Bitzen konnten in den Jahren 2019 und 2020 weitere Erträge von rd. 160 T€ erwirtschaftet werden. Ein weiteres Grundstück im Gewerbegebiet Bitzen, das aufgrund seines Zuschnitts bisher als nicht verkäuflich angesehen wurde, kann vsl. für rd. 60 T€ veräußert werden.

Hierdurch konnte bzw. kann der entstandene Fehlbetrag gesenkt werden.

Da auch nach der Vermarktung der beiden Gebiete weiterhin ein dringender Bedarf an weiteren Gewerbeflächen besteht, sollen im nächsten Schritt so bald wie möglich weitere interkommunale Gewerbegebiete, dann auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, entwickelt werden.



Daneben verfolgt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Rahmen ihres Konzeptes „Campus to World“ das Projekt „Kommunale Innovationspartnerschaften“, welches auch eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beinhaltet. Diese wird hier mittelfristig auch Bedarf an einem Standort auf dem Gebiet der Gemeinde haben.

In der Machbarkeitsstudie für interkommunale Gewerbegebiete aus dem Jahre 2008 wurde der Standort Seelscheid-Nord als mögliche weitere Fläche für ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn sieht als weiteren geeigneten Standort eine Fläche bei Seelscheid-Krahwinkel vor. Daneben werden derzeit Planungen für eine Entwicklung von Gewerbeflächen in Oberdorst-Broich und Neunkirchen-Süd verfolgt. Verhandlungen mit dem Ziele des Erwerbs von geeigneten Flächen werden seitens der Verwaltung derzeit geführt und z.T. bereits abgeschlossen. Um die Grundstücksverfügbarkeit zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid entsprechende Vorkaufssatzungen für die Flächen Neunkirchen-Süd, Oberdorst-Broich und Seelscheid-Nord beschlossen.

Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob neben der interkommunalen Erschließung von Gewerbegebieten auch eine gemeinsame Entwicklung von Wohnbauflächen möglich sei. Mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen sind die grundsätzlichen Voraussetzungen hierfür bereits gegeben und eine Erweiterung des Aufgabenbereichs durch Satzungsänderung möglich. Im Gegensatz zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung, welche bereits von vielen Kommunen umgesetzt wurde, würde dies in Bezug auf Wohnbauflächen ein sehr innovatives Projekt darstellen. Seitens der Verwaltung sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten hier bestehen und die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen des gKU bzw. der zuständigen Ausschüsse in den Gemeinden vorgestellt werden.

4. Berichterstattung nach § 53 HGrG

Nach § 26 S. 2 Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) ist im Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand einer Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) sein können. Im Berichtsjahr sind keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bekannt geworden. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

5. Sonstige Angaben nach § 289 HGB

Das Kommunalunternehmen betreibt keine Forschung und Entwicklung i.S.d. § 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB und unterhält auch keine Zweigniederlassungen i.S.d. § 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGB.



6. Voraussichtliche Entwicklung des Kommunalunternehmens

Ziel des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind wirtschaftliches Handeln und finanzielle Handlungsspielräume für die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid zu schaffen. Die Auslastung der Fahrzeuge und Maschinen ist zu verbessern. Aufgaben, die nicht wirtschaftlich erbracht werden können, müssen abgegeben werden. Zur Erfüllung der verbleibenden Aufgaben gilt es, qualifiziertes und leistungsfähiges Personal zu gewinnen und fortzubilden.

Im Wirtschaftsplan 2019 ist ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Daran haben die Geschäftsbereiche folgenden Anteil:

- Zentrale Dienste: 0,00 €
- Baubetriebshof: +16.167,41 €
- Gewerbegebiete: -16.167,41 €

Much, den 09.03.2020

gez.
Johannes Hagen
Vorstand

Kapitalflussrechnung

Anlage zum Lagebericht, 1.1

	Ist 2017/€	Ist 2018/€
Jahresergebnis	-74.094,30	0,00
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	139.955,90	164.377,33
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten	-13,00	-53,00
Zunahme/Abnahme der mittel- und kurzfristigen Rückstellungen	3.486,38	-6.770,96
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-13.132,24	-7.494,14
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-15.529,01	-103.107,02
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	34.637,35	-1.944,96
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-26,00	-41.852,47
Zinsaufwendungen/-erträge	19.116,62	16.326,76
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	94.401,70	19.481,54
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	0,00	0,00
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.049.677,00	338.964,47
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	800,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.099,63	-817.470,08
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	1.045.377,37	-478.505,61
Gezahlte Zinsen	-19.116,62	-16.326,76
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-19.116,62	-16.326,76
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.120.662,45	-475.350,83
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.481.218,23	-1.360.555,78
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.360.555,78	-1.835.906,61

nachrichtlich: Zusammensetzung des Finanzmittelfonds

Liquide Mittel	139.444,22	64.093,39
Kurzfristige Kreditaufnahmen zur Disposition der liquiden Mittel	-1.500.000,00	-1.900.000,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.360.555,78	-1.835.906,61

Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt öffentlichen Rechts, Much
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	PASSIVSEITE	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	25.000,00 €		25.000,00 €
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche					II. Kapitalrücklage	188.764,51 €		188.764,51 €
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie					III. Verlustvortrag	-188.764,50 €		-114.670,20 €
Lizenzen an solchen Rechten und Werten	906,00 €			1.891,00 €	IV. Jahresfehlbetrag	0,00 €		-74.094,30 €
		906,00 €		1.891,00 €			25.000,01 €	25.000,01 €
II. Sachanlagen					B. Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse		734,00 €	787,00 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten					C. RÜCKSTELLUNGEN			
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	636.595,13 €			644.909,60 €	sonstige Rückstellungen	597.638,68 €		744.153,44 €
2. technische Anlagen und Maschinen	152.328,00 €			74.562,00 €			597.638,68 €	744.153,44 €
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	689.799,00 €			435.805,00 €	D. VERBINDLICHKEITEN			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	606.143,32 €			357.857,92 €	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.900.000,00 €		1.500.000,00 €
		2.084.865,45 €		1.513.134,52 €	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	312.440,17 €		215.659,57 €
			2.085.771,45 €	1.515.025,52 €	3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägergemeinden	109.836,22 €		101.392,39 €
B. UMLAUFVERMÖGEN					4. sonstige Verbindlichkeiten	31.202,85 €		17.092,25 €
I. Vorräte					- davon aus Steuern: 17.367,23 € (Vj.: 16.839,81 €)			
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	45.728,14 €			243.464,44 €	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 13.172,94 € (Vj.: 0,00 €)			
		45.728,14 €		243.464,44 €			2.353.479,24 €	1.834.144,21 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							2.976.851,93 €	2.604.084,66 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.689,04 €			73.566,21 €				
2. Forderungen gegen Trägergemeinden	516.328,38 €			443.918,51 €				
3. sonstige Vermögensgegenstände	218.354,25 €			182.602,37 €				
		775.371,67 €		700.087,09 €				
III. Guthaben bei Kreditinstituten		64.093,39 €		139.444,22 €				
			885.193,20 €	1.082.995,75 €				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			5.887,28 €	6.063,39 €				
			2.976.851,93 €	2.604.084,66 €				

Much, den 09. März 2020

(Hagen)
Vorstand

Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid
Anstalt öffentlichen Rechts, Much
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2018 bis zum
31. Dezember 2018

	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abw. Plan und Ist 2018/€
1. Umsatzerlöse	3.378.370,58	2.763.689,00	2.659.486,22	-104.202,78
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-891.237,91	259.257,18	-199.141,50	-458.398,68
3. andere aktivierte Eigenleistungen	13.054,88	0,00	7.670,25	7.670,25
4. sonstige betriebliche Erträge	24.802,13	2.604,88	144.444,18	141.839,30
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-258.862,52	-607.949,99	-185.385,08	422.564,91
b) bezogene Leistungen	-15,98	0,00	-37,70	-37,70
	-258.878,50	-607.949,99	-185.422,78	422.527,21
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-1.289.864,76	-1.319.389,31	-1.363.595,44	-44.206,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-353.594,70	-369.297,04	-372.553,58	-3.256,54
<i>davon: Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>-98.308,85</i>	<i>-102.252,66</i>	<i>-104.435,44</i>	<i>-2.182,78</i>
	-1.643.459,46	-1.688.686,35	-1.736.149,02	-47.462,67
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-139.945,37	-164.878,24	-164.377,33	500,91
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-1.375,75	0,00	-100,03	-100,03
	-141.321,12	-164.878,24	-164.477,36	400,88
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-526.350,86	-497.736,85	-497.161,27	575,58
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-19.116,62	-20.000,00	-16.326,76	3.673,24
10. Ergebnis nach Steuern	-64.136,88	46.299,63	12.921,96	-33.377,67
11. sonstige Steuern	-9.957,42	-10.099,70	-12.921,96	-2.822,26
12. Jahresfehlbetrag	-74.094,30	36.199,93	0,00	-36.199,93

Anhang

zum Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens

der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid

Anstalt öffentlichen Rechts, Much



Inhalt

1.	Allgemeine Angaben	4
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
3.	Bilanz	5
3.1	Aktiva	5
3.1.1	Anlagevermögen	5
3.1.2	Umlaufvermögen.....	6
3.2	Passiva.....	7
3.2.1	Eigenkapital	7
3.2.2	Rückstellungen	8
3.2.3	Verbindlichkeiten.....	9
4.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
4.1	Umsatzerlöse	11
4.2	Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	12
4.3	Andere aktivierte Eigenleistungen.....	12
4.4	Sonstige betriebliche Erträge	12
4.5	Materialaufwand.....	12
4.6	Personalaufwendungen.....	13
4.7	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.....	13
4.8	Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
5.	Sonstige Angaben	15
5.1	Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Anlagen.....	15
5.2	Honorar des Abschlussprüfers.....	17
5.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	17
5.4	Mutterunternehmen	17
5.5	Angaben zu Vorstand und Verwaltungsrat	17



Anlagen

Anlagenspiegel.....	4.1
Erfolgsübersicht	4.2



1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der allgemeinen und ergänzenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt und gegliedert. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind gem. §§ 266 Abs. 2 bzw. 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 265 Abs. 1, 266 ff. HGB) und den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagenwerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und der Wert um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die in den Wirtschaftsjahren 2011 und 2012 angeschafft wurden, wurden in einem Sammelposten erfasst, der über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben wurde. Für ab dem Wirtschaftsjahr 2013 angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter erfolgt bei Anschaffungskosten von bis zu 410 € (ab 2018: 800 €) netto eine Sofortabschreibung, ansonsten eine Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer.

Die planmäßige Abschreibung erfolgte durchgängig linear unter Zugrundelegung der technischen Nutzungsdauer.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist als Anlage diesem Bericht beigelegt (Anlagenspiegel, Anlage Nr. 4.1)

Aufwendungen für im Fertigstellungsprozess oder noch in der Planung befindliche Anlagen wurden in der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesen.

Eine Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten gem. § 255 Abs. 3 HGB erfolgte nicht.

Unfertige Erzeugnisse wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung etwaiger, notwendiger Gemeinkosten bewertet, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 Abs. 4 HGB).



Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert bilanziert. Da Forderungen nahezu ausschließlich gegen Trägergemeinden oder ihre Unternehmen, sonstige Personen des öffentlichen Rechts sowie gegen eigene Beschäftigte bestanden, wurden Wertberichtigungen nicht vorgenommen.

Die liquiden Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden gezahlte Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Das Eigenkapital wurde zum Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Eine Abzinsung wurde auf der kurzen Restlaufzeit der Rückstellungen nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Bilanz

3.1 Aktiva

3.1.1 Anlagevermögen

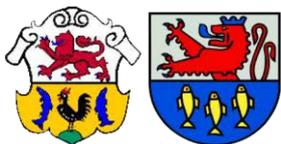
Bei der EDV-Software wurde eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Für Maschinen werden grundsätzlich Abschreibungssätze zwischen 10 % und 20 % p.a. angesetzt. Fahrzeuge werden mit Sätzen von $8\frac{1}{3}$ % bis 20 % abgeschrieben. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen $7\frac{2}{3}$ % (Büroeinrichtungen) und $33\frac{1}{3}$ % (EDV-Hardware).

Die Abschreibungssätze der bei Gründung des Unternehmens zum 01.01.2011 von den Trägergemeinden eingelegten und der ansonsten von diesen erworbenen Vermögensgegenstände wurden unter Zugrundelegung der erwarteten Restnutzungsdauern festgelegt, sodass sich hier in Bezug auf die Eröffnungsbilanzwerte höhere Abschreibungssätze ergeben.

Die Veränderungen im Bereich des Anlagevermögens werden detailliert durch den in der Anlage 4.1 beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Im Jahr 2018 wurden u.a. ein Mehrzweckfahrzeug für den Friedhofsbereich, ein Geräteträger, ein Kleintraktor sowie zwei Pritschenwagen erworben.



Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entwickelten sich im Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt:

Nr.	Maßnahme	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchun- gen	Stand 31.12.2018
90000013	Errichtung Bauhof Planungskosten	26.899,40 €	1.347,17 €	0,00 €	0,00 €	28.246,57 €
90000014	Errichtung Bauhof Baukosten	1.459,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.459,73 €
90000019	Ersatzbeschaffung Multicar Absetzkipper	11.718,48 €	0,00 €	0,00 €	-11.718,48 €	0,00 €
90000028	Erschließung Bauhof	4.620,64 €	265.697,90 €	0,00 €	0,00 €	270.318,54 €
90000047	Erst. Gebäudemgt. Nk.-S.f. Neubau Bauhof	13.412,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.412,11 €
90000056	Errichtung Bauhof Herrichten/ Erschließen	996,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	996,57 €
90000093	Neubau Baubetriebshof Baubenenkosten	291.633,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	291.633,30 €
90000106	Ersatz f. SU-KU 81 Geräteträger Fendt	6.417,68 €	0,00 €	0,00 €	-6.417,68 €	0,00 €
90000132	Ersatz f. Anhänger Hoffmann SU-KU 132	503,93 €	0,00 €	0,00 €	-503,93 €	0,00 €
90000142	Mulag Mähkopf f. Fendt 415 Vario Schlepp	196,08 €	0,00 €	0,00 €	-196,08 €	0,00 €
Summe		357.857,92 €	267.045,07 €	0,00 €	-18.836,17 €	606.066,82 €

Bei der Maßnahme Neubau des Bauhofes sind im Wesentlichen Planungskosten für den Architekten angefallen. Darüber hinaus wurden seitens der Gemeindewerke die Frischwasserleitung sowie der Schmutz- und Regenwasserkanal für das Bauhofgrundstück hergestellt und die entsprechenden Beiträge abgerechnet.

In den Anlagen im Bau sind auch aktivierte Eigenleistungen im Rahmen der Beschaffung von Maschinen und Fahrzeugen ausgewiesen, soweit sich diese zum Abschlusstichtag noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befanden.

3.1.2 Umlaufvermögen

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Der Grunderwerb und teilweise die Erschließungsplanung in Bitzen und Bövingen sind in 2011 und 2012 erfolgt. Die Erschließung der Gewerbegebiete Bövingen und Bitzen (Grundausbau) ist in 2013 beauftragt und in 2014 abgeschlossen worden. Die Herstellung der Ver- und Versorgungsanschlüsse sowie der Grundausbau der Straßen sind im Jahr 2014 fertiggestellt worden. Der Endausbau im Gewerbegebiet Bitzen erfolgte im Herbst 2015, der Endausbau in Bövingen im Herbst 2018. Zum Abschlusstichtag waren in den Gewerbegebieten Bitzen und Bövingen alle Grundstücke verkauft.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und gegen Trägergemeinden sind zum Nominalwert bilanziert. Die Forderungen betreffen überwiegend Leistungen des Baubetriebshofes sowie Zuschüsse



und Kostenerstattungen im Rahmen der Erschließung der Gewerbegebiete. Zudem wird eine Forderung gegen die Trägergemeinden für einen teilweisen Verlustausgleich für das Wirtschaftsjahr 2011 i.H.v. rd. 34 T€ ausgewiesen. Es handelt sich ausschließlich um Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

	31.12.2017	31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid (Leistungen Baubetriebshof)	69.149,75 €	30.470,66 €
Abwasserbetrieb Much (Leistungen Baubetriebshof)	3.365,71 €	2.847,38 €
Forderungen gegen öffentlichen Bereich (Eingliederungszuschuss)	1.050,75 €	0,00 €
Forderungen gegen privaten Bereich (Verkaufserlös)	<u>0,00 €</u>	<u>7.371,00 €</u>
	73.566,21 €	40.689,04 €
Forderungen gegen Trägergemeinden		
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid		
Leistungen Baubetriebshof	144.499,16 €	156.882,85 €
Anteilige Verlustabdeckung Wirtschaftsjahr 2011	17.041,22 €	17.041,22 €
Bedarfszuweisung Wirtschaftsjahr 2018	<u>0,00 €</u>	<u>16.924,79 €</u>
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	161.540,38 €	190.848,86 €
Gemeinde Much		
Leistungen Baubetriebshof	192.802,21 €	219.458,46 €
Erstattung Erschließungsbeiträge Straßenbau Bitzen	72.534,70 €	72.055,05 €
Anteilige Verlustabdeckung Wirtschaftsjahr 2011	17.041,22 €	17.041,22 €
Bedarfszuweisung Wirtschaftsjahr 2018	<u>0,00 €</u>	<u>16.924,79 €</u>
Gemeinde Much	<u>282.378,13 €</u>	<u>325.479,52 €</u>
	443.918,51 €	516.328,38 €
Sonstige Vermögensgegenstände		
Debitorische Kreditoren	8,60 €	0,00 €
Erstattung Abwasserbetrieb Much Bodenfilterbecken Bövingen	117.419,89 €	144.899,70 €
Erstattung Abwasserbetrieb Much Kanalanschlussbeiträge Bitzen	63.312,40 €	63.312,40 €
Forderungen aus Personalabrechnung	0,00 €	7.470,15 €
Übrige sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.861,48 €</u>	<u>2.672,00 €</u>
	<u>182.602,37 €</u>	<u>218.354,25 €</u>
Gesamtsumme	700.087,09 €	775.371,67 €

3.2 Passiva

3.2.1 Eigenkapital

Zum 01.01.2011 wurden das Stammkapital in Höhe von 25.000,00 € sowie die Kapitalrücklage in Höhe von 188.764,51 € eingestellt. Das Stammkapital entspricht der in der Unternehmenssatzung festgelegten Höhe. Die Kapitalrücklage wurde entsprechend der Satzung in Höhe des den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigenden Wertes des von den Trägergemeinden übertragenen Vermögens gebildet. Weitere Zuführungen und Entnahmen sind nicht erfolgt.



Auf Beschluss des Verwaltungsrates sind die Jahresfehlbeträge der Jahre 2011 bis 2013, 2015 und 2017 sowie der Jahresüberschüsse 2014 und 2016 jeweils auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUV NRW) soll ein entstandener Jahresverlust, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde, nach Ablauf von fünf Jahren aus Haushaltsmitteln der Gemeinden ausgeglichen werden, soweit eine Abbuchung von den Rücklagen nicht möglich ist. Da der Verlustvortrag zusammen mit dem Fehlbetrag für 2017 den Bestand der Kapitalrücklage überschritten hätte, musste der übersteigende Betrag von rd. 34 T€ durch eine Verlustabdeckung von den Trägergemeinden ausgeglichen werden.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wird durch eine Bedarfszuweisung der Trägergemeinden in Höhe von rd. 34 T€ ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals stellt sich somit wie folgt dar:

Stammkapital		25.000,00 €
Kapitalrücklage		188.764,51 €
Verlustvortrag		
Fehlbetrag 2011	-73.012,92 €	
Fehlbetrag 2012	-18.689,75 €	
Fehlbetrag 2013	-44.352,97 €	
Überschuss 2014	9.076,43 €	
Fehlbetrag 2015	-76.700,00 €	
Überschuss 2016	54.926,57 €	
Abdeckung Fehlbetrag 2011	34.082,44 €	
Fehlbetrag 2017	<u>-74.094,30 €</u>	
Summe Verlustvortrag		-188.764,50 €
Jahresfehlbetrag/-überschuss 2018		<u>0,00 €</u>
Eigenkapital		25.000,01 €

3.2.2 Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden aufgrund der folgenden Sachverhalte gebildet:

Konto	Stand 01.01.2018	Zuführung	Inanspruch- nahme	Auflösung	Stand 31.12.2018
281100 So. Rückst. für nicht genommenen Urlaub	12.869,66 €	26.643,89 €	-3.607,23 €	0,00 €	35.906,32 €
282100 So. Rückst. für geleistete Überstunden	142.387,24 €	13.751,03 €	-66.340,05 €	0,00 €	89.798,22 €
289100 Andere sonstige Rückstellungen	8.037,00 €	8.772,00 €	-8.037,00 €	0,00 €	8.772,00 €
289101 Rückstellungen f. Jahresabschlussprüfung	7.735,00 €	7.735,00 €	0,00 €	0,00 €	15.470,00 €
289102 Rückst. für ausstehende Rechnungen	38.299,67 €	25.275,58 €	-13.299,67 €	-8.263,56 €	42.012,02 €
289114 Rückst. Erschließungskosten Bitzen	7.463,53 €	0,00 €	-44,73 €	-614,01 €	6.804,79 €
374100 Erhaltene Anzahlungen konsumtiv	527.361,34 €	10.844,44 €	-124.384,63 €	-14.945,82 €	398.875,33 €
Summe	744.153,44 €	93.021,94 €	-215.713,31 €	-23.823,39 €	597.638,68 €



Zum 31.12.2018 waren Rückstellungen für insgesamt 205 Urlaubstage und 3.924,20 Stunden auf Arbeitszeitkonten zu bilden (Vorjahr: 70 Tage und 5.711,39 Stunden). Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt auf Basis der geplanten Bezüge je Mitarbeiter für 2019 einschließlich Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und Zusatzversorgungskassen.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen setzen sich wie folgt zusammen:

Schlussrechnung Ingenieurleistungen Erschließung Gewerbegebiet Bövingen	16.736,44 €
Kostenerstattung an Gemeindewerke Nk.-S. für Finanzbuchhaltung	21.538,00 €
Abrechnung Fallkostenpauschale Landesfamilienkasse	140,00 €
Nebenkostenabrechnung Gemeindewerke Bauhof Neunkirchen	3.597,58 €
<hr/>	
Summe	42.012,02 €

Unter dem Konto 289114 sind Rückstellungen für noch anfallende Herstellungskosten im Bereich der Gewerbegebiete ausgewiesen, soweit diese den erwarteten Verkaufspreis überschreiten.

Das Konto 374100 betrifft Rückstellungen, soweit für bereits veräußerte Gewerbegrundstücke noch Erschließungskosten anfallen.

Die Rückstellung beim Konto 289100 wurde für Kostenerstattungen an die Gemeinde und die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid für die Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet.

3.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der Liquiditätsbedarf des Kommunalunternehmens wurde im Wirtschaftsjahr 2018 ausschließlich über Liquiditätskredite (Tagesgeld) gedeckt. Ein Investitionskredit wurde in 2018 nicht aufgenommen, da eine Zwischenfinanzierung über Tagesgeld wirtschaftlicher erschien. Die Kreditermächtigung wurde daher vollständig in das Wirtschaftsjahr 2019 übertragen. Die Tagesgeldausleihe betrug im Jahresmittel rd. 1,63 Mio. € und maximal 1,9 Mio. €. Im Durchschnitt war hier ein Zinssatz von 1,00 % p.a. zu zahlen. Das Kommunalunternehmen war jederzeit liquide.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist insb. bedingt durch die Abrechnung der Wasser- und Kanalanschlussbeiträge für das Grundstück des neu zu errichtenden Bauhofes seitens der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid (rd. 266 T€).



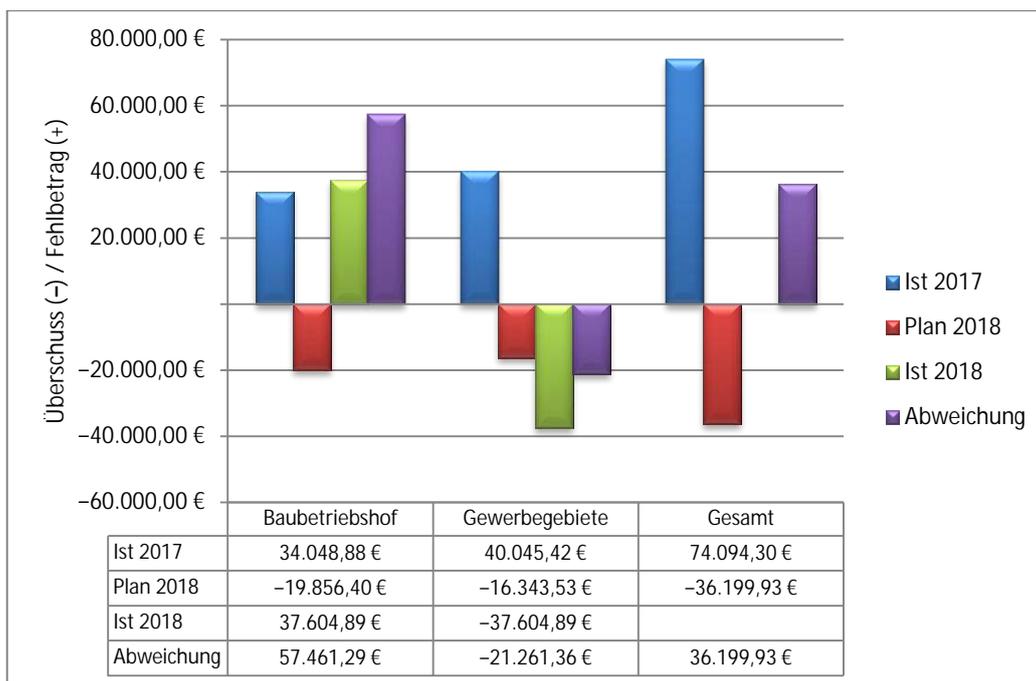
Verbindlichkeiten gegenüber Trägergemeinden

Zum Abschlussstichtag bestehen die folgenden Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid:

	31.12.2017	31.12.2018
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	27.733,65 €	23.302,92 €
Gemeinde Much	<u>73.658,74 €</u>	<u>86.533,30 €</u>
Gesamtsumme	101.392,39 €	109.836,22 €

4. Gewinn- und Verlustrechnung

Im Wirtschaftsplan ist für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Überschuss in Höhe von 36.199,93 € ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Somit ergibt sich eine Verschlechterung in Höhe des Planüberschusses.



Die Verteilung der GuV-Positionen auf die Unternehmenssparten kann der anliegenden Erfolgsübersicht (Anlage 4.2) entnommen werden.

Die Sparte Zentrale Dienste ist über die interne Leistungsverrechnung in Planung und Rechnung ausgeglichen.

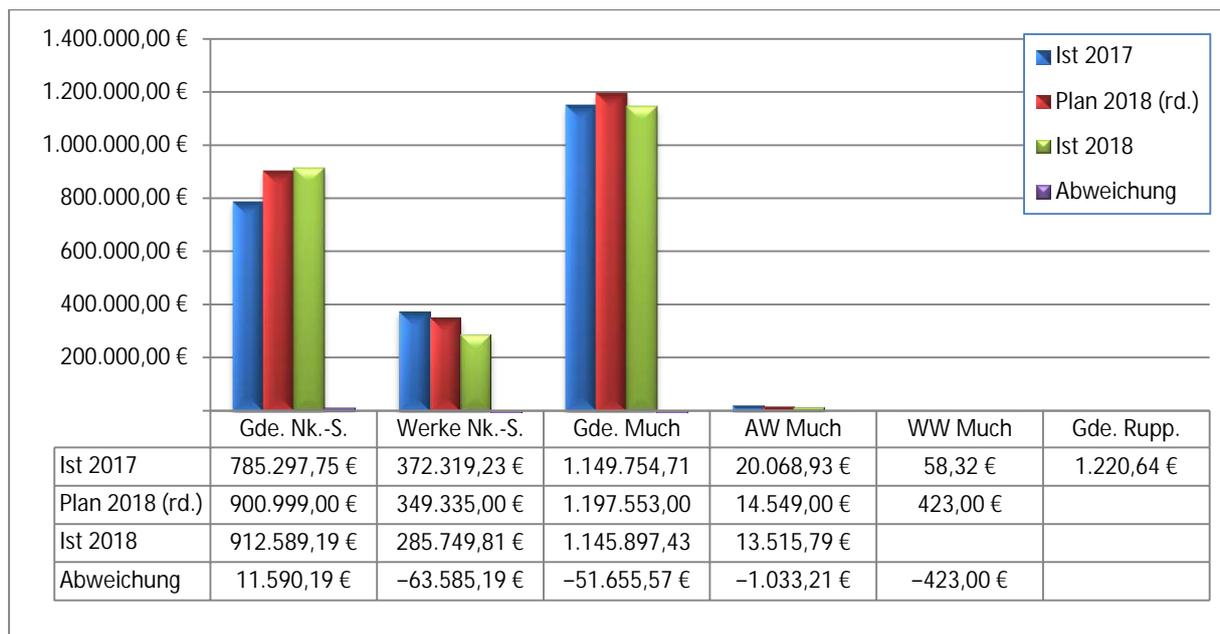


Für den Bereich des Baubetriebshofes wurde bei der Planung mit einem Überschuss in Höhe von rd. 20 T€ gerechnet. Im Ergebnis ist ein Fehlbetrag von rd. 38 T€ entstanden. Die Verschlechterung ergibt sich vor allem aufgrund geringerer Umsatzerlöse infolge eines höheren Krankenstandes und der Kosten für den Umzug des Standortes Much nach Kreuzkapelle, soweit diese nicht von der Gemeinde Much erstattet werden.

Der Planüberschuss bei den Gewerbegebieten in Höhe von rd. 16 T€ sollte aus der Veräußerung von Gewerbegrundstücken über Buchwert erwirtschaftet werden. Im Wirtschaftsjahr 2018 sind u.a. noch eine Kostenerstattung an die Gemeinde Much für das Liegenschaftswesen i.H.v. rd. 8 T€ sowie Vermarktungskosten von rd. 5 T€ angefallen. Dagegen wurde von den Trägergemeinden eine Bedarfszuweisung zur anteiligen Abdeckung des bei der Erschließung angefallenen Fehlbetrags i.H.v. insgesamt rd. 34 T€ vereinnahmt.

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse mit den einzelnen Kunden im Bereich Baubetriebshof stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:



Die Umsatzerlöse im Bereich Baubetriebshof liegen um rd. 105 T€ unter dem Planansatz. Für den Umzug nach Kreuzkapelle sind Personalleistungen von rd. 40 T€ angefallen. Daneben ergaben sich geringere Erlöse aufgrund krankheitsbedingter Ausfallzeiten.

An den gesamten Umsatzerlösen haben Gemeinde und Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid einen Anteil von 50,83 % (Vorjahr 49,71 %), Gemeinde und Wasser- sowie Abwasserwerk Much einen Anteil von 49,17 % (Vorjahr 50,23 %) und die Gemeinde Ruppichteroth einen Anteil von 0,00 % (Vorjahr 0,05 %).



Bei den Gewerbegebieten wurden Umsatzerlöse von rd. 302 T€ (Ansatz: rd. 301 T€) aus dem Verkauf der verbleibenden Grundstücke im Gewerbegebiet Bövingen erzielt.

4.2 Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Es handelt sich hier um Wertveränderungen der im Umlaufvermögen angesetzten Grundstücke in den Gewerbegebieten (vgl. Erläuterungen zu Nr. 4.1).

Da im Wirtschaftsjahr 2018 die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die Gewerbegebiete noch nicht durchgeführt wurden, reduziert sich der Bestand an Umlaufvermögen gegenüber dem Planansatz. Diesem stehen entsprechend geringere Materialaufwendungen gegenüber.

4.3 Andere aktivierte Eigenleistungen

Es handelt sich um die Kosten für Personal- und Maschineneinsatz einschl. Planungsleistungen für die folgenden Investitionsmaßnahmen:

Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten	5.859,88 €
Planung Bauhofneubau	405,17 €
Erschließung Gewerbegebiete	1.405,20 €
	<u>7.670,25 €</u>

4.4 Sonstige betriebliche Erträge

Aus der Veräußerung mehrerer ausgemusterter Fahrzeuge konnten Erlöse über Buchwert i.H.v. rd. 42 T€ erzielt werden.

Die Gemeinde Much erstattet die Mehrkosten, die aufgrund des zusätzlichen Umzugs des Bauhofes anfallen. Eine Abrechnung erfolgt nach dem Umzug nach Nackhausen. Im Jahresabschluss 2018 wurde eine Erstattung der angefallenen Sachkosten sowie 50 % der Personalkosten für den Umzug nach Kreuzkapelle i.H.v. insgesamt rd. 24 T€ als Forderung berücksichtigt.

Zur Abdeckung des anteiligen Fehlbetrages bei der Erschließung der Gewerbegebiete wurde eine Bedarfszuweisung der Trägergemeinden i.H.v. rd. 34 T€ vereinnahmt.

4.5 Materialaufwand

Neben den Aufwendungen für Treibstoffe für Fahrzeuge und Geräte sowie Versorgungsmedien für die Bauhofgebäude sind unter dieser Position im Wesentlichen die Kosten für die Erschließung der Grundstücke in den Gewerbegebieten angesetzt (vgl. Erläuterungen zu Nr. 4.1).



Nach der Planung für 2018 wurden hier Aufwendungen für den ökologischen Ausgleich in beiden Gewerbegebieten (391 T€) berücksichtigt. Diese Arbeiten werden jedoch voraussichtlich erst in 2020 ausgeführt.

4.6 Personalaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen ergaben sich Mehraufwendungen von rd. 47 T€.

Im Wirtschaftsplan war eine Tarifierhöhung um 2 % zum 01.03.2018 berücksichtigt. Tatsächlich betrug die Tarifsteigerung rd. 3,19 % (+ rd. 17 T€).

Der Bestand der Urlaubsrückstellungen erhöhte sich zudem um rd. 23 T€.

Im Jahresdurchschnitt 2018 beschäftigte die Anstalt 37 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Vorjahresdurchschnitt betrug die Zahl der Beschäftigten 35. Zwei Arbeitnehmerinnen waren im Jahr 2018 teilzeitbeschäftigt.

4.7 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Das Ergebnis entspricht mit rd. 164 T€ annähernd dem Planansatz von 165 T€. Die Zusammensetzung der Abschreibungen nach Anlagenklassen kann dem beigefügten Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang, 4.1) entnommen werden.

4.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden u.a. die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke, Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erstattungen an die Trägergemeinden und die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid für Personalgestellung und Verwaltungskosten, Personalnebenkosten, Mieten für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte, Vermarktungskosten für die Gewerbegebiete und Kosten der Jahresabschlussprüfung verbucht.



Kommunalunternehmen Much-Neunkirchen-Seelscheid

Anhang zum Jahresabschluss 2018

	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung absolut	Abwei- chung rel.
523110 – Unterhalt. u. Bewirtsch. Gebäude			31,98 €	31,98 €	*
523130 – Reinigung, Winterdienst für Grundstücke	35,06 €	130,00 €	12,71 €	-117,29 €	-90,22%
523300 – Unterhaltung Maschinen und tech. Anlagen	20.055,74 €	24.745,94 €	37.362,66 €	12.616,72 €	+50,99%
523400 – Unterhaltung Fahrzeuge	27.139,63 €	40.525,70 €	52.439,98 €	11.914,28 €	+29,40%
523410 – Reparatur Fahrzeuge	89.084,36 €	61.931,00 €	26.460,06 €	-35.470,94 €	-57,27%
523600 – Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsaus.	25.996,25 €	27.198,00 €	25.600,73 €	-1.597,27 €	-5,87%
523710 – Abfallentsorgung	368,69 €	380,00 €	693,03 €	313,03 €	+82,38%
523720 – Gebäudereinigung	7.287,37 €	7.615,69 €	11.215,17 €	3.599,48 €	+47,26%
523730 – Schornsteinreinigung	51,18 €	100,00 €		-100,00 €	-100,00%
524900 – Andere sonst. Verw.- u. Betriebsaufwend.		51,00 €		-51,00 €	-100,00%
525300 – Erstattungen an Gemeinden, GV	103.409,96 €	96.169,39 €	109.846,76 €	13.677,37 €	+14,22%
525600 – Erstattungen an verb. Unt., Bet., Sond.	19.314,67 €	21.538,00 €	18.248,50 €	-3.289,50 €	-15,27%
525700 – Erstattungen an so. öffentliche SoRe	339,00 €	513,00 €	280,00 €	-233,00 €	-45,42%
529800 – Periodenfremde Sach- u. Dienstleistungen	169,33 €		1.454,78 €	1.454,78 €	*
541100 – Personaleinstellungen		204,00 €		-204,00 €	-100,00%
541200 – Aus- und Fortbildung, Umschulung	2.782,90 €	5.400,00 €	2.381,20 €	-3.018,80 €	-55,90%
541300 – Reisekosten	313,00 €	1.976,00 €	617,55 €	-1.358,45 €	-68,75%
541400 – Beschäftigtenbetreuung, Dienstjubiläen	160,00 €	408,00 €	235,00 €	-173,00 €	-42,40%
541600 – Dienst- und Schutzkleidung usw.	17.908,36 €	15.500,00 €	17.175,63 €	1.675,63 €	+10,81%
541700 – Personalnebenaufwand	544,51 €	588,00 €	76,70 €	-511,30 €	-86,96%
542100 – Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	35.535,60 €	35.550,04 €	84.230,60 €	48.680,56 €	+136,94%
542110 – Mietnebenkosten			4.800,00 €	4.800,00 €	*
542120 – Miete für Betriebs- und Geschäftsausst.	2.312,39 €	2.519,00 €	1.814,16 €	-704,84 €	-27,98%
542130 – Miete/Pacht für unbew. Wi.güter an Ges.	74.278,68 €	74.278,68 €	20.352,57 €	-53.926,11 €	-72,60%
542300 – Gebühren	2.026,78 €	2.020,00 €	2.141,88 €	121,88 €	+6,03%
542310 – Bankgebühren	215,79 €	204,00 €	259,64 €	55,64 €	+27,27%
542400 – Leiharbeitskräfte	16.723,67 €				
542700 – Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	11.438,65 €	8.910,00 €	7.735,00 €	-1.175,00 €	-13,19%
542900 – Andere sonst. Inanspr. Rechten, Diensten	7.822,22 €	7.826,51 €	10.533,29 €	2.706,78 €	+34,58%
542905 – Softwarepflege	18.346,51 €	19.760,00 €	16.100,94 €	-3.659,06 €	-18,52%
542910 – Miete f. Maschinen, tech. Anl, Fahrzeuge	593,81 €	1.020,00 €	397,09 €	-622,91 €	-61,07%
543100 – Büromaterial	302,17 €	612,00 €	318,08 €	-293,92 €	-48,03%
543110 – Verbrauchsmaterial	331,91 €	622,00 €	124,66 €	-497,34 €	-79,96%
543210 – Kopierkosten	158,87 €	306,00 €	55,47 €	-250,53 €	-81,87%
543300 – Zeitungen und Fachliteratur	881,82 €	306,00 €	698,13 €	392,13 €	+128,15%
543400 – Porto	16,49 €	61,00 €	23,48 €	-37,52 €	-61,51%
543500 – Telefon	5.833,12 €	5.610,00 €	6.116,08 €	506,08 €	+9,02%
543700 – Gästebewirtung und Repräsentation	395,62 €				
543900 – Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	22,00 €		199,00 €	199,00 €	*
543901 – Internetkosten	608,40 €	617,00 €	608,40 €	-8,60 €	-1,39%
544110 – Haftpflichtversicherung	3.432,93 €	4.000,00 €	3.573,90 €	-426,10 €	-10,65%
544120 – Unfallversicherung	6.729,91 €	7.000,00 €	8.554,00 €	1.554,00 €	+22,20%
544130 – Gebäudeversicherung	3.021,04 €	3.114,90 €	2.847,37 €	-267,53 €	-8,59%
544140 – Eigenschadenversicherung	1.428,00 €	1.457,00 €	1.428,00 €	-29,00 €	-1,99%
544150 – Elektronikversicherung	24,28 €	25,00 €		-25,00 €	-100,00%
544200 – Kfz-Versicherung	14.953,32 €	15.479,00 €	17.431,99 €	1.952,99 €	+12,62%
544300 – Beiträge zu Verbänden und Vereinen	632,10 €	665,00 €	640,70 €	-24,30 €	-3,65%
544500 – Verluste aus Abgang von VermG AV			2,00 €	2,00 €	*
549200 – Schadensfälle	2.047,23 €				
549800 – Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	617,99 €		417,16 €	417,16 €	*
549900 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	659,55 €	800,00 €	1.625,24 €	825,24 €	+103,16%
Summe	526.350,86 €	497.736,85 €	497.161,27 €	-575,58 €	-0,12%



Der Mietvertrag mit der Gemeinde Much für die Anmietung des Bauhofes in Much ist mit Wirkung vom 31.03.2018 ausgelaufen (Konto 542130, – rd. 54 T€). Stattdessen fielen ab 01.04.2018 Mietaufwendungen für den Bauhofstandort in Much-Kreuzkapelle an (Konto 542100, + rd. 49 T€).

Die Erstattungen an Gemeinden (Konto 525300) verteilen sich wie folgt auf die beiden Trägergemeinden:

	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung absolut	Abweichung relativ
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid					
Geschäftsführung/Vorstand/Verwaltungsrat	18.045,36 €	16.206,00 €	15.049,53 €	-1.156,47 €	-7,14%
Finanzbuchhaltung/Kostenrechnung/Rechnungsprüfung	10.742,82 €	11.475,00 €	9.967,11 €	-1.507,89 €	-13,14%
sonstiges	6,57 €				
Summe Neunkirchen-Seelscheid	28.794,75 €	27.681,00 €	25.016,64 €	-2.664,36 €	-9,63%
Gemeinde Much					
Geschäftsführung/Vorstand/Verwaltungsrat	28.295,16 €	27.482,00 €	28.484,10 €	1.002,10 €	+3,65%
Personalwirtschaft	26.047,69 €	26.535,00 €	32.156,82 €	5.621,82 €	+21,19%
IT-Management	5.824,14 €	6.664,00 €	7.047,38 €	383,38 €	+5,75%
Beschaffungswesen	6.177,02 €	3.199,00 €	6.218,27 €	3.019,27 €	+94,38%
Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.169,47 €	1.239,00 €	181,15 €	-1.057,85 €	-85,38%
Gebäudemanagement	3.118,71 €	3.369,39 €	2.824,13 €	-545,26 €	-16,18%
Gewerbegebiete	3.983,02 €		7.918,27 €	7.918,27 €	*
Summe Much	74.615,21 €	68.488,39 €	84.830,12 €	16.341,73 €	+23,86%
Summe	103.409,96 €	96.169,39 €	109.846,76 €	13.677,37 €	+14,22%

Im Bereich der Personalverwaltung wurden nach Mitteilung der Gemeinde Much in den vergangenen Jahren nicht die gesamten Personalkosten entsprechend der Pro-Kopf-Verteilung umgelegt. Dies wurde seitens der Gemeinde Much im Rahmen der Abrechnung für 2018 geändert.

Seitens der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Much wurden weiterhin Aufgaben im Rahmen der Veräußerung von Gewerbegrundstücken wahrgenommen.

Bei den Erstattungen an kommunale Unternehmen (Konten 525600) handelt es sich um Erstattungen an die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid für die Finanzbuchhaltung.

5. Sonstige Angaben

5.1 Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden die folgenden Fahrzeuge und größeren Geräte angeschafft:

-  1 Mäharm und -kopf für Geräteträger Fendt 415
-  1 Frontmäherwerk für Iseki-Kommunaltraktor
-  1 Mehrzweckfahrzeug Hansa für Friedhofspflege



-  1 Kommunaltraktor Kubota mit Räumschild, Streukübel und 2 Frontmäherwerken
-  1 Geräteträger Fendt 516 mit Räumschild und Streukübel
-  2 Pritschenwagen Renault Master
-  1 LKW-Anhänger-Dreiseitenkipper
-  1 Fassspritmaschine Weiro

Im Wirtschaftsjahr 2018 ergaben sich die folgenden Auslastungsgrade:

Leistungsartengruppe	2017 Auslastung	2018		2018 Auslastung	Veränderung
		Kapazität Std.	Istmenge Std.		
S6_TAR_01 Kleingeräte	9,10 %	67.983,00	5.952,25	8,76 %	-0,34 %
S6_TAR_02 Verschiedene Geräte	6,37 %	37.945,00	2.779,00	7,32 %	+0,95 %
S6_TAR_03 WD: Räumsch./Schneepflug/Räumleiste u.a.	9,58 %	3.687,00	282,00	7,65 %	-1,93 %
S6_TAR_04 WD: Streukübel/-automaten/Salzstreuer	48,06 %	2.898,00	617,75	21,32 %	-26,74 %
S6_TAR_07 Anhänger	12,86 %	14.097,00	2.289,50	16,24 %	+3,38 %
S6_TAR_08 Pflasterputzer		1.581,00	6,50	0,41 %	+0,41 %
S6_TAR_09 Personenkraftwagen	57,62 %	7.905,00	4.111,25	52,01 %	-5,62 %
S6_TAR_10 Vibrationsplatte, -walze	4,02 %	3.162,00	68,00	2,15 %	-1,87 %
S6_TAR_11 Groß-/Aufsitzmäher	10,88 %	6.324,00	410,50	6,49 %	-4,39 %
S6_TAR_12 Walze Bomag BW 80	5,35 %	3.162,00	274,00	8,67 %	+3,31 %
S6_TAR_13 Pritschenwagen, Klein-Nutzfahrzeuge	58,23 %	28.327,00	14.961,00	52,82 %	-5,42 %
S6_TAR_14 Friedhofsbagger Boki	22,69 %	1.581,00	332,00	21,00 %	-1,69 %
S6_TAR_15 Häcksler	34,23 %	1.581,00	480,25	30,38 %	-3,86 %
S6_TAR_17 Grabensohlenfräse + Messer	3,80 %	1.581,00	120,00	7,59 %	+3,80 %
S6_TAR_18 Radlader	19,45 %	1.581,00	195,00	12,33 %	-7,12 %
S6_TAR_19 Multicar	99,22 %	1.976,00	1.793,75	90,78 %	-8,45 %
S6_TAR_20 Geräte Handwerker	9,01 %	4.743,00	466,50	9,84 %	+0,82 %
S6_TAR_21 Fendt-Schlepper	56,85 %	1.581,00	821,25	51,94 %	-4,90 %
S6_TAR_22 Lastkraftwagen	77,75 %	4.743,00	3.625,00	76,43 %	-1,32 %
S6_TAR_23 Geräteträger Fendt	89,77 %	2.240,00	1.376,00	61,43 %	-28,34 %
S6_TAR_24 Mobilbagger	80,21 %	3.162,00	2.570,00	81,28 %	+1,07 %
S6_TAR_25 Mäharm	74,86 %	2.240,00	1.613,50	72,03 %	-2,83 %
S6_TAR_26 Mähköpfe	77,58 %	2.370,00	1.825,25	77,01 %	-0,56 %
S6_TAR_27 WD-Geräte Kleintraktoren	10,95 %	2.110,00	236,50	11,21 %	+0,25 %



5.2 Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar gem. § 285 Nr. 17 HGB beträgt

- Für Abschlussprüfungsleistungen 6.500,00 €

5.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Neben den bereits erwähnten Sachverhalten liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres vor, die eine wesentliche Auswirkung auf den Geschäftsverlauf des Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid haben.

5.4 Mutterunternehmen

Das Kommunalunternehmen wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW geführt. Nach § 114a haften die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährsträgerschaft).

5.5 Angaben zu Vorstand und Verwaltungsrat

Mitglieder

Vorstand

Vorstandsvorsitzender	Haas, Hansjörg (bis 31.01.2018)	Erster Beigeordneter der Gemeinde Neunkirchen-Seel- scheid
	Johannes Hagen (ab 01.02.2018)	Kämmerer der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
1. stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r	Hagen, Johannes (bis 31.01.2018)	
	Zeilingner, Kerstin (ab 01.02.2018)	Beamtin der Gemeinde Much
2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende	Zeilingner, Kerstin (bis 31.01.2018)	



Verwaltungsrat

Vorsitzender	Büscher, Norbert	Bürgermeister der Gemeinde Much
Stellvertreterin	Sander, Nicole	Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Mitglied	Schillgalies, Dieter	Ministerialrat a.D.
1. persönlicher Stellvertreter	Reker, Klaus	Rentner
2. persönliche Stellvertreterin	Kemmerling, Heike	Referentin
Mitglied	Ludwig, Karl-Heinz	nicht berufstätig
1. persönlicher Stellvertreter	Weber, Andreas	Pensionär
2. persönlicher Stellvertreter	Schippers, Ralph	Rentner
Mitglied	Klement, Michael	Selbständiger im Einzelhandel
1. persönlicher Stellvertreter	Frießen, Markus	Versicherungsmakler
2. persönlicher Stellvertreter	Weißenberg, Markus	Selbständiger Fliesenleger
Mitglied	Iffland, Peter	Studiendirektor a.D.
1. persönlicher Stellvertreter	Tampier, Michael	Rechtsanwalt
2. persönliche Stellvertreterin	Dietrich-Zipplies, Gudrun	Pensionärin
Mitglied	Knuth, Gero	Behindertenassistent
1. persönlicher Stellvertreter	Ruiters, Katja	Betriebsleiterin
2. persönliche Stellvertreter/in	Hauer, Edgar	Pensionär
Mitglied	Biemer, Christa	Hausfrau
1. persönlicher Stellvertreter	Renno, Werner	techn. Angestellter
2. persönlicher Stellvertreter	Weesbach, Mario	Immobilienmakler
Mitglied	Stolze, Andreas	Compliance Officer
1. persönlicher Stellvertreter	Parpart, Hans-Jürgen	Oberst a.D.
2. persönlicher Stellvertreter	Witzke, Horst	Dipl.-Ing., Pensionär
Mitglied	Schmitz, Peter	Verwaltungsangestellter
1. persönliche Stellvertreterin	Jaguschk, Karin	Erzieherin
2. persönlicher Stellvertreter	Feister, Hans-Otto	Kaufm. Bürokommunikation



Mitglied	Galinsky, Ulrich	Oberstleutnant a.D.
1. persönlicher Stellvertreter	Geb, Arnd	Dipl. Bauingenieur
2. persönlicher Stellvertreterin	Vogel, Annegret	Dipl.-Sozialarbeiterin
Mitglied	Hadamik, Heinz	Steuerberater
1. persönliche Stellvertreter/in	Clashinrichs, Ralf	Dipl.-Kaufmann
2. persönliche Stellvertreterin	Benn, Rosemarie	Hausfrau

Vergütung

Der Vorstandsvorsitzende bis zum 31.01.2018 war Wahlbeamter der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Der erste stellvertretende Vorstandsvorsitzenden bis 31.01.2018 und Vorstandsvorsitzende ab 01.02.2018 ist Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist Beamtin des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Gemeinde Much. Der Vorstand erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gleichzeitig Mitglieder der Räte der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid und sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen der beiden Gemeinderäte. Sie erhalten von den Gemeinden eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder nach der Verordnung über die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen– EntschVO NRW) vom 22.10.1994 in der jeweils geltenden Fassung. Im Wirtschaftsjahr 2018 haben die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bestellten sachkundigen Bürger ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,20 € je Sitzung, die Mitglieder des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,30 € je Sitzung erhalten. Insgesamt wurden Sitzungsgelder in Höhe von 408,70 € gezahlt. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats wird nicht gewährt.

Much, den 09.03.2020

gez.
Johannes Hagen

Vorstand

Anlagenpiegel

Anlage zum Anhang, 4.1

Arten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert				
	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Zugänge im Wirtschaftsjahr	Abgänge im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen im Wirtschaftsjahr	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Zugänge im Wirtschaftsjahr	Abgänge im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen im Wirtschaftsjahr	Zuschreibungen im Wirtschaftsjahr	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Durchschn. Abschr.-Satz	Durchschn. Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
I Immaterielle Vermögensgegenstände															
entgeltlich erworbene Konzessionen, gew. Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte															
013100 DV-Software	57.346,22	0,00	0,00	0,00	57.346,22	-55.455,22	-985,00	0,00	0,00	0,00	-56.440,22	906,00	1.891,00	1,72%	1,58%
Summe entgeltlich erworbene Konzessionen, gew. Schutzrechte u.ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	57.346,22	0,00	0,00	0,00	57.346,22	-55.455,22	-985,00	0,00	0,00	0,00	-56.440,22	906,00	1.891,00	1,72%	1,58%
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	57.346,22	0,00	0,00	0,00	57.346,22	-55.455,22	-985,00	0,00	0,00	0,00	-56.440,22	906,00	1.891,00	1,72%	1,58%
II Sachanlagen															
II.1.1 Grundstücke, grundstücksgl. Rechte u. Bauten einschließlich Bauten auf fremde Grundstücke															
034100 So. dienstl. Gebäude-Grund und Boden	131.862,99	0,00	0,00	0,00	131.862,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	131.862,99	131.862,99	0,00%	100,00%
Summe Grundstücke, grundstücksgl. Rechte u. Bauten einschließlich Bauten auf fremde Grundstücke	131.862,99	0,00	0,00	0,00	131.862,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	131.862,99	131.862,99	0,00%	100,00%
II.1.2 Grundst. u. grundstücksgl. Rechte ohne Bauten															
021100 Grünflächen-Grund und Boden	513.046,61	0,00	-8.314,47	0,00	504.732,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	504.732,14	513.046,61	0,00%	100,00%
Summe Grundst. u. grundstücksgl. Rechte ohne Bauten	513.046,61	0,00	-8.314,47	0,00	504.732,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	504.732,14	513.046,61	0,00%	100,00%
II.3 Technische Anlagen & Maschinen															
071100 Maschinen	215.601,32	102.170,63	-6.110,71	196,08	311.857,32	-141.039,32	-24.596,71	6.106,71	0,00	0,00	-159.529,32	152.328,00	74.562,00	5,93%	48,85%
Summe Technische Anlagen & Maschinen	215.601,32	102.170,63	-6.110,71	196,08	311.857,32	-141.039,32	-24.596,71	6.106,71	0,00	0,00	-159.529,32	152.328,00	74.562,00	5,93%	48,85%
II.4 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung															
075100 Fahrzeuge	1.009.544,22	361.934,40	-83.159,39	18.640,09	1.306.959,32	-587.338,22	-128.681,49	80.316,39	0,00	0,00	-635.703,32	671.256,00	422.206,00	3,70%	51,36%
081100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.077,97	10.583,20	-792,81	0,00	48.868,36	-25.478,97	-5.637,20	790,81	0,00	0,00	-30.325,36	18.543,00	13.599,00	9,92%	37,94%
086100 GwG in Sammelverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
086110 GwG mit Abrechnung	0,00	4.476,93	-4.476,93	0,00	0,00	0,00	-4.476,93	4.476,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.048.622,19	376.994,53	-88.429,13	18.640,09	1.355.827,68	-612.817,19	-138.795,62	85.584,13	0,00	0,00	-666.028,68	689.799,00	435.805,00	3,92%	50,88%
II.5 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau															
096100 Anlagen im Bau	357.857,92	267.121,57	0,00	-18.836,17	606.143,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	606.143,32	357.857,92	0,00%	100,00%
Summe Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	357.857,92	267.121,57	0,00	-18.836,17	606.143,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	606.143,32	357.857,92	0,00%	100,00%
Summe Sachanlagen	2.266.991,03	746.286,73	-102.854,31	0,00	2.910.423,45	-753.856,51	-163.392,33	91.690,84	0,00	0,00	-825.558,00	2.084.865,45	1.513.134,52	2,46%	71,63%
Gesamtsumme	2.324.337,25	746.286,73	-102.854,31	0,00	2.967.769,67	-809.311,73	-164.377,33	91.690,84	0,00	0,00	-881.998,22	2.085.771,45	1.515.025,52	2,45%	70,28%

Erfolgsübersicht																
	Zentrale Dienste				Baubetriebshof				Gewerbegebiete				Gesamt			
	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abw./€	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abw./€	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abw./€	Ist 2017/€	Plan 2018/€	Ist 2018/€	Abw./€
Umsatzerlöse					2.328.719,58	2.462.859,00	2.357.852,22	-105.006,78	1.049.651,00	300.830,00	301.634,00	804,00	3.378.370,58	2.763.689,00	2.659.486,22	-104.202,78
Bestandsveränderungen									-891.237,91	259.257,18	-199.141,50	-458.398,68	-891.237,91	259.257,18	-199.141,50	-458.398,68
Andere aktivierte Eigenleistungen					10.614,70		6.265,05	6.265,05	2.440,18		1.405,20	1.405,20	13.054,88		7.670,25	7.670,25
Sonstige betriebliche Erträge					7.703,18	2.604,88	75.987,94	73.383,06	17.098,95		68.456,24	68.456,24	24.802,13	2.604,88	144.444,18	141.839,30
Materialaufwand	-15,98		-37,70	-37,70	-93.809,97	-101.230,62	-103.815,55	-2.584,93	-165.052,55	-506.719,37	-81.569,53	425.149,84	-258.878,50	-607.949,99	-185.422,78	422.527,21
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					-93.809,97	-101.230,62	-103.815,55	-2.584,93	-165.052,55	-506.719,37	-81.569,53	425.149,84	-258.862,52	-607.949,99	-185.385,08	422.564,91
Bezogene Leistungen	-15,98		-37,70	-37,70									-15,98		-37,70	-37,70
Personalaufwand					-1.643.459,46	-1.688.686,35	-1.736.149,02	-47.462,67					-1.643.459,46	-1.688.686,35	-1.736.149,02	-47.462,67
Löhne und Gehälter					-1.289.864,76	-1.319.389,31	-1.363.595,44	-44.206,13					-1.289.864,76	-1.319.389,31	-1.363.595,44	-44.206,13
Soziale Abgaben & Aufw. Altersversorgung					-353.594,70	-369.297,04	-372.553,58	-3.256,54					-353.594,70	-369.297,04	-372.553,58	-3.256,54
Abschreibungen	-985,00	-985,00	-985,00		-138.960,37	-163.893,24	-163.392,33	500,91	-1.375,75		-100,03	-100,03	-141.321,12	-164.878,24	-164.477,36	400,88
Afa immat. Vermögensg. & Sachanlagen	-985,00	-985,00	-985,00		-138.960,37	-163.893,24	-163.392,33	500,91					-139.945,37	-164.878,24	-164.377,33	500,91
Afa Umlaufvermögen									-1.375,75		-100,03	-100,03	-1.375,75		-100,03	-100,03
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-89.493,24	-90.993,00	-85.221,03	5.771,97	-430.033,22	-405.996,85	-398.294,23	7.702,62	-6.824,40	-747,00	-13.646,01	-12.899,01	-526.350,86	-497.736,85	-497.161,27	575,58
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					-2.883,19	-13.125,00	-6.670,95	6.454,05	-16.233,43	-6.875,00	-9.655,81	-2.780,81	-19.116,62	-20.000,00	-16.326,76	3.673,24
Ergebnis nach Steuern	-90.494,22	-91.978,00	-86.243,73	5.734,27	37.891,25	92.531,82	31.783,13	-60.748,69	-11.533,91	45.745,81	67.382,56	21.636,75	-64.136,88	46.299,63	12.921,96	-33.377,67
Sonstige Steuern					-9.876,01	-10.099,70	-12.840,55	-2.740,85	-81,41		-81,41	-81,41	-9.957,42	-10.099,70	-12.921,96	-2.822,26
Jahresüberschuss (-)/Jahresfehlbetrag (+) vor ILV	-90.494,22	-91.978,00	-86.243,73	5.734,27	28.015,24	82.432,12	18.942,58	-63.489,54	-11.615,32	45.745,81	67.301,15	21.555,34	-74.094,30	36.199,93	0,00	-36.199,93
Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	90.494,22	91.978,00	86.243,73	-5.734,27	7.601,33	5.829,88	6.551,92	722,04								
Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen					-69.665,45	-68.405,60	-63.099,39	5.306,21	-28.430,10	-29.402,28	-29.696,26	-293,98				
Jahresüberschuss (-)/Jahresfehlbetrag (+) nach ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-34.048,88	19.856,40	-37.604,89	-57.461,29	-40.045,42	16.343,53	37.604,89	21.261,36	-74.094,30	36.199,93	0,00	-36.199,93

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Much,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, Much, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, Much, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 114 Abs. 10 -GO NRW- (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) und der §§ 22 und 27 der KUV NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) und § 27 KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der KUV NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 12. März 2020

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards:

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, durchgeführt.

Nachfolgend stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung in *kursiver Schrift* dar. Entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, stellen wir unseren Feststellungen die einzelnen Fragen und Unterfragen des Kataloges voran. Soweit wir in unserer Berichterstattung nach § 53 HGrG im Einzelfall Verweise auf andere Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vornehmen, geschieht dies unter konkreter Angabe der Bezugsstelle.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In der Satzung der Anstalt sind die Zuständigkeiten sowie die Aufgabenverteilung geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Anlass zu Zweifeln daran geben, dass diese Aufgabenteilung und die Einbindung in die Geschäftsprozesse sachgerecht sind.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Die Protokolle liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen o.g. Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Vorstandsvorsitzende bis zum 30.01.2018 ist Wahlbeamter, der 1. stv. Vorstandsvorsitzende, ab dem 30.01.2018 Vorstandsvorsitzende, sowie die 2. stv. Vorstandsvorsitzende, ab dem 30.01.2018 1. stv. Vorstandsvorsitzende sind Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Der Vorstand erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gleichzeitig Mitglieder der Räte der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid und sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen der Gemeinderäte. Sie erhalten von den Gemeinden eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder nach der Verordnung

über die Mitglieder kommunaler Vertretungen und der Ausschüsse (Entschädigungsverordnung). Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht gewährt. Entsprechende Angaben sind im Anhang enthalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Das Kommunalunternehmen besteht aus drei Sparten: Zentrale Dienste, Baubetriebshof und interkommunale Gewerbegebiete. Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach Regelungen verfahren wurde.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung „Korruptionsprävention“ der Gemeinde Much wird angewandt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen gibt es. Verstöße sind uns nicht aufgefallen. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Von der Anstalt wird gemäß § 9 der Satzung jährlich ein Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und einem Finanzplan erstellt. Neben den Planungen für das nächste Jahr werden auch Planungen für die nächsten fünf Jahre aufgenommen. Nach unseren Feststellungen entsprechen der Detaillierungsgrad sowie der Planungshorizont den Anforderungen der Anstalt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der Berichterstattung werden die Planabweichungen untersucht. Sofern bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten (§ 4 Abs. 9 Unternehmenssatzung).

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes angemessen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Anstalt verfügt über ein funktionierendes Finanzmanagement. Das Finanzmanagement erfolgt zentral durch die Finanzbuchhaltung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid. Die Liquidität der Anstalt wird laufend überwacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das zentrale Cash-Management erfolgt ebenfalls über die Finanzbuchhaltung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Leistungen des Kommunalunternehmens werden über das Verfahren ARES erfasst und den Abnehmern in Rechnung gestellt. Ein automatisiertes Mahnwesen ist eingerichtet. Da der Kundenkreis ausschließlich die Trägergemeinden sowie deren verselbstständigte Aufgabenbereiche umfasst, wird von einer Erhebung von Mahngebühren abgesehen. Die Debitorenbuchhaltung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid überwacht laufend den Ausgleich ausstehender Forderungen und erstattet dem Vorstand hierüber Bericht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden vom dafür zuständigen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Controllings gehören die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Wirtschaftsplannachträge, die Überprüfung der monatlichen Absatz- und Beschaffungsmengen sowie die Kalkulation der Abgabepreise. Daneben erfolgt eine laufende Überwachung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan (Investitionen und größere Unterhaltungsmaßnahmen).

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die Anstalt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Vorstand hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen. Danach hat der Vorstand Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente bzw. bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Die Risiken werden laufend überprüft und bei Bedarf werden Maßnahmen ergriffen. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Entwicklung der Risiken.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Anzeichen, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, liegen nicht vor.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine angemessene Dokumentation liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

siehe Frage a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Anstalt hat auskunftsgemäß in 2018 keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten getätigt und wir haben auch keine Hinweise auf derartige Geschäfte erhalten. Fragenkreis 5 findet daher auf die Anstalt keine Anwendung.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Unternehmensgröße wurde keine eigene interne Revision eingerichtet. Gemäß § 9 Abs. 7 der Unternehmenssatzung werden die Träger mit der Innenrevision betraut. Die Prüfung erfolgt abwechselnd durch die Rechnungsprüfungsausschüsse der beiden Gemeinden. In geraden Jahren prüft der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, in ungeraden der der Gemeinde Much. Erstmals wurde für das Wirtschaftsjahr 2012 eine Innenrevision durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat die Prüfung jeweils auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Rechnungsprüfungsausschüsse sind vom gKU unabhängige Gremien der Trägergemeinden. Eine Gefahr von Interessenskonflikten ist nicht erkennbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Innenrevision für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde mit Unterbrechungen von Dezember 2015 bis Februar 2016 durchgeführt. Dabei wurden folgende Tätigkeitsschwerpunkte gebildet:

- Vergabe der Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen für den Baubetriebshof
- Treibstoffkosten
- Telefonkosten
- weitere Sachkonten (stichprobenhafte Prüfung)

Der Bericht über die Innenrevision wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 08.12.2016 zur Kenntnis genommen. Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde keine Innenrevision gem. § 9 Abs. 7 der Unternehmenssatzung durchgeführt. Es wird empfohlen, die Satzung dahingehend anzupassen.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde keine Interne Revision durchgeführt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde keine Interne Revision durchgeführt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde keine Interne Revision durchgeführt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben keine Erkenntnisse über die Durchführung von Maßnahmen gewonnen, die nicht entsprechend der Satzung durchgeführt wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Uns ist im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden, dass Investitionen, insbesondere vor Ansatz im Wirtschaftsplan, nicht angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden laufend durch Plan-Ist-Vergleich auf Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsplan überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte sind nicht bekannt.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen Vergaberegulungen offenkundig verstoßen wurde.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Im Rahmen unserer Prüfung ist uns nicht bekannt geworden, dass nicht ausreichende Konkurrenzangebote für nicht den Vergaberegulungen unterliegenden Geschäfte eingeholt wurden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Dem Verwaltungsrat ist ein entsprechender Bericht zu seiner Sitzung am 30. Januar 2019 vorgelegt worden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

In den Berichten werden die aktuelle Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens dargestellt und die Ausführung der spartenbezogenen Erfolgs- und Vermögenspläne anhand von Abweichungsanalysen erläutert.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde der Verwaltungsrat in den Sitzungen mündlich unterrichtet. Nach unseren Feststellungen lagen ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Siehe Antwort zu d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht seit dem 01. Juni 2012 bei der VOV-Versicherung in Köln. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 €. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht aufgefallen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Betriebskapital besteht zu 0,84 % aus wirtschaftlichem Eigenkapital. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht einschlägig, da keine Konzernstruktur besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Anstalt hat im Geschäftsjahr keine Investitionszuschüsse erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Durch die Anlaufverluste der ersten Geschäftsjahre ist das Eigenkapital der Anstalt entsprechend vermindert und beträgt zum 31. Dezember 2018 noch 0,84 % der Bilanzsumme. Finanzierungsprobleme haben sich hieraus bisher nicht ergeben. Wir empfehlen, eintretende Verluste zügig auszugleichen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Eine Ergebnisverwendung ist nicht notwendig, da ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt wurde.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Bei der Sparte Baubetriebshof ist ein Fehlbetrag in Höhe von 37.604,89 € und bei der Sparte Gewerbegebiete ist ein Überschuss in Höhe von 37.604,89 € entstanden.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht der Anstalt (Anlage 7.1.1).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistungsbeziehungen nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es gibt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht der Anstalt (Anlage 7.1.1).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verlust aus der Veräußerung stellt ein einmaliges Ereignis dar, so dass insofern keine Maßnahmen zu ergreifen sind.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen für das ausgeglichene Jahresergebnis?

Es entsteht ein Jahresfehlbetrag i.H.v. rd.34 T€, welcher durch eine Verlustabdeckung der beiden Trägergemeinden ausgeglichen wird.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch den Verkauf der Gewerbegrundstücke in Bövingen wurden/werden Überschüsse erzielt, die den entstandenen Fehlbetrag in Bitzen teilweise kompensieren.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.